

## Zur Landflucht im Mittelalter

VON KARL-HEINZ SPIESS

I. Forschungsstand S. 157. II. Die Ursachen der Landflucht S. 160. III. Die schichten- und berufsspezifische Zusammensetzung der Abwanderer S. 164. IV. Die Reaktionen der Herren und Städte auf die Landflucht S. 171. V. Die Folgen der Landflucht S. 198.

### I.

Die Bevölkerungsbewegung im mittelalterlichen Deutschland ist durch ein stetiges Anwachsen seit der Jahrtausendwende gekennzeichnet, das sich im 12. Jahrhundert stark beschleunigte, im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte, um die Mitte des 14. Jahrhunderts aber infolge der Pest wieder zum Stillstand kam<sup>1)</sup>. Der Bevölkerungszuwachs wurde zuerst durch den Landesausbau im Altsiedelland<sup>2)</sup>, seit dem 12. Jahrhundert aber zunehmend durch die Ostsiedlung<sup>3)</sup> und durch die Einwanderung in die Städte aufgefangen<sup>4)</sup>. Wenn wir auf die Land-Stadt-Wanderung, die aufgrund der Massenhaftigkeit ihrer Erscheinung und ihres häufig vorliegenden Fluchtcharakters durchaus mit dem Begriff Landflucht belegt werden darf, im vorliegenden Beitrag näher eingehen, so sind wir uns bewußt, daß es sich hierbei um ein äußerst vielschichtiges Problem handelt, das nur mit Hilfe eines interdisziplinären Arbeitsansatzes und

1) Zur Bevölkerungszunahme vgl. W. ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, <sup>3</sup>1978, S. 31 ff. Ebenso den allgemeinen Überblick von J. C. RUSSELL, Die Bevölkerung Europas 500–1500, in: C. M. CIPOLLA–K. BORCHARDT, Bevölkerungsgeschichte Europas, 1971, S. 9–57. Beide mit weiterführender Literatur.

2) Zum Landesausbau vgl. zusammenfassend W. ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, <sup>3</sup>1978, S. 28 ff. Von bevölkerungsgeschichtlicher Seite ist der Landesausbau noch nicht genügend erforscht. Die heutige Kenntnis basiert in bezug auf Deutschland weitgehend auf den Berechnungen von K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1, 1885, Nachdr. 1960, S. 163 f. für das Moselgebiet.

3) Eine Bevölkerungsbilanz der Ostsiedlung findet sich bei W. KUHN, Die Siedlerzahlen der deutschen Ostsiedlung, nachgedr. in: DERS., Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung, 1973, S. 211–234.

4) Eine grobe Schätzung ergibt, daß der Landesausbau 2,1 Millionen, die Ostsiedlung 0,4 Millionen und die Städte 0,8 Millionen Menschen aufgenommen haben. Vgl. F.-W. HENNING, Das vorindustrielle Deutschland 800–1800, 1974, S. 69 f.

der sorgfältigen Kombination von Forschungsmethoden einigermaßen erschöpfend zu lösen sein wird. Bisher gibt es noch keine zusammenfassende Darstellung dieses Phänomens, das die Grundlagen unserer heutigen Stadtkultur schuf, doch liegen einige Vorarbeiten aus verschiedenen Disziplinen vor.

Die Stadtgeschichte hat schon früh den ständigen Zustrom der Menschen in die Städte zum Gegenstand ihrer Forschung gemacht, wobei die Berechnung der Einwohnerzahlen anfänglich im Vordergrund stand<sup>5)</sup>. Speziell mit der Einwanderung haben sich die Herausgeber und Bearbeiter von Neubürgerverzeichnissen befaßt, soweit sie sich nicht mit einem bloßen Abdruck begnügt haben<sup>6)</sup>. Sie erörterten rechtliche Probleme der Aufnahme in die Bürgerschaft und erfaßten in statistischer Form Herkunft und Beruf der Neubürger<sup>7)</sup>. Diese Forschungsrichtung steht ganz entschieden in der Nachfolge des Nationalökonomen Karl Bücher, der in seinem Werk über die Bevölkerung Frankfurts im Mittelalter<sup>8)</sup> den methodischen Weg für derartige Untersuchungen wies<sup>9)</sup>. So verdienstvoll diese Arbeiten auch sind, so können sie dennoch wegen ihrer Ausrichtung auf eine einzelne Stadt allenfalls Bausteine einer Gesamtdarstellung zur Landflucht bilden. Vor allen Dingen geben sie keinen Aufschluß darüber, warum so viele Menschen in die Stadt strömten und welche Folgen die Einwanderung für das Umland gezeitigt hat<sup>10)</sup>. Andererseits hat auch die Wüstungsforschung immer nur die Tatsache der Landflucht konstatiert und nicht die Rückkoppelung mit der Stadtgeschichte gesucht, um etwa anhand der Herkunftsangaben in den Bürgerbüchern eine Gegenprobe zu den

5) Vgl. etwa J. JASTROW, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, 1886. Den Gang der Forschung in dieser Richtung schildert H. REINCKE, Bevölkerungsprobleme der Hansestädte, in: HansGBll 70, 1951, S. 1–33, hier S. 1 ff. Eine jüngere Zusammenfassung bietet H. AMMANN, Wie groß war die mittelalterliche Stadt?, in: Studium Generale 9, 1956, S. 503–506; wiederabgedr. in: C. HAASE (Hg.), Die Stadt des Mittelalters, I, 1969, S. 408–415.

6) Ein Verzeichnis der gedruckten Neubürgerlisten für 164 Orte nach dem Stand von 1952 bei E. WENTSCHER, Bürgerrechtslisten, in: Schrifttumsberichte zur Genealogie 1,4, Literaturber., 1959, S. 57–74. Eine Zusammenstellung der in unserem Fall besonders interessierenden Bürgerbücher des 13. und 14. Jahrhunderts findet sich in: Die Nürnberger Bürgerbücher 1: Die Pergamentenen Neubürgerlisten 1302–1448, hg. v. Stadtarchiv Nürnberg (Quellen z. Gesch. u. Kultur d. Stadt Nürnberg 9), 1974, S. 20\* ff. Im übrigen ist auf den Abschnitt 6c des von E. KEYSER herausgegebenen Deutschen Städtebuches zu verweisen.

7) Beispielhaft sei verwiesen auf W. REINECKE, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (QDorstGNdSachs 8), 1903 – H. ROTHERT, Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest 1302–1449 (VeröffHistkommWestf 27), 1958 – Die Nürnberger Bürgerbücher (wie Anm. 6).

8) K. BÜCHER, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert, 1886.

9) Besonders auffällig ist dies bei ROTHERT (wie Anm. 7) und bei der Auswertung der Dortmunder Bürgerbücher durch JOHANNA OTTE, Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 13. und 14. Jahrhundert, in: BeitrGDortmund 33, 1926, S. 5–53.

10) Eine gewisse Ausnahme stellt die Arbeit von W. KRONSHAGE, Die Bevölkerung Göttingens. Ein demographischer Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. Jahrhundert (Studien z. Gesch. d. Stadt Göttingen 1), 1960 dar. Siehe dazu unten S. 199.

eigenen Ergebnissen zu machen<sup>11)</sup>. Diese Feststellung gilt im Kern ebenso für die Agrargeschichte, soweit sie sich überhaupt mit der Landflucht auseinandersetzt<sup>12)</sup>.

Von der Sozialgeschichte gibt es bisher ebenfalls nur wenige Anstöße. Karl Bosl hat zwar das Schlagwort von der sozialen und horizontalen Mobilität des mittelalterlichen Menschen in die Fachsprache eingeführt<sup>13)</sup>, doch ist bisher nur die soziale Mobilität – nicht zuletzt von Bosl selbst – eingehend erforscht worden<sup>14)</sup>. In jüngster Zeit erst haben Peter Blickle und seine Schüler die Freizügigkeitsbeschränkungen der spätmittelalterlichen Leihherrschaft eingehend untersucht<sup>15)</sup>, doch wird von ihnen sowie von der Wüstungsforschung die spätmittelalterliche

11) Vgl. z. B. die in Anm. 255 und 256 zitierte Literatur. Immerhin finden sich in dem Standardwerk von W. ABEL, *Die Wüstungen des aufgehenden Mittelalters* (QForschAgrarg 1) <sup>3</sup>1976, S. 45f. einige Hinweise auf die städtische Bevölkerungsgeschichte, doch hat sich Abel nur die Wüstungsperiode seit 1350 zum Thema gesetzt und geht daher auf die Probleme des 13. Jahrhunderts nicht näher ein. Eine der neuesten Arbeiten zur Wüstungsgeschichte hat diesen Mangel zumindest erkannt und fordert daher eine Untersuchung des Bevölkerungszuzugs in die Städte anhand städtischer Quellen »sozusagen als Komplement zur Beschreibung des Bevölkerungsabzuges vom flachen Lande«. Vgl. W. JANSSEN, *Studien zur Wüstungsfrage im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelnordrand* (Beihefte d. Bonner Jbb 35), I, 1975, S. 220.

12) Einschlägig sind bisher nur G. KIRCHNER, *Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht*, in: ZBayerLdG 19, 1956, S. 1–94 und S. EPPERLEIN, *Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert*, vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften (Forsch. z. mittelalterl. Gesch. 6), 1960. Die letztere Arbeit wird durch eine ideologisch befrachtete Einseitigkeit beeinträchtigt. Zur Kritik an Epperlein vgl. H. SCHOPPMAYER, *Bericht über neuere Forschungen zur Sozialgeschichte des östlichen Westfalen*, in: WestfForsch 26, 1974, S. 144–151, hier S. 146f. sowie die Rezension von A. TIMM, in: HZ 195, 1962, S. 386f., der die Dissertation anfänglich betreut hatte.

13) Vgl. etwa die von K. BOSL verfaßten Abschnitte über »Horizontale und vertikale Mobilität« sowie »Mobilität und Statik der bäuerlichen Bevölkerung« in: H. AUBIN–W. ZORN, *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, I, 1971, S. 229ff., 254ff.

14) Stellvertretend für die vielfältigen Bezüge zu diesem Thema in Bosls Werk seien die Aufsätze »Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs« sowie »Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich«, in: K. BOSL, *Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa*, 1964, S. 156–179 und S. 180–203 genannt. Es fällt auf, daß sich die sozialgeschichtliche Forschung weitgehend auf den Aufstieg der Ministerialität von der Unfreiheit zum niederen Adel konzentriert hat, während die ständische Umwälzung infolge der Erlangung bürgerlicher Freiheiten für die in die Städte eingewanderten Unfreien nur am Rande oder gar nicht erwähnt wird. Vgl. dahingehend J. FLECKENSTEIN (Hg.), *Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur deutschen Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert* (MPIG 51), 1977.

15) P. BLICKLE, *Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten*, in: H. KELLENBENZ (Hg.), *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19/20. Jahrhundert* (Forsch. z. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 21), 1975, S. 39–55 – Saarbrücker Arbeitsgruppe, *Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben*, in: ZAgrarAgrarsoziol 22, 1974, S. 9–33 – CLAUDIA ULBRICH, *Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (MPIG 58), 1979.

Agrarkrise zu stark als auslösender Faktor betont<sup>16)</sup>. Da das von beiden Disziplinen verwendete Quellenmaterial erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzt, neigen sie dazu, die Auswirkungen der Städtegründungswelle im 12. und 13. Jahrhundert zu unterschätzen.

Gerade die Bevölkerungsgeschichte, in deren eigentliches Arbeitsfeld die mittelalterliche Landflucht gehört, hat noch kaum Vorarbeiten geliefert. Dieser Befund spiegelt sich in der 1972 getroffenen, von einer gewissen Resignation erfüllten Feststellung von Günther Franz wider, wonach die Bevölkerungsgeschichte nach wie vor ein Stiefkind der deutschen Forschung sei<sup>17)</sup>. Abgesehen von der Gesamtdarstellung Erich Keyzers, die die mittelalterlichen Verhältnisse nur im groben Überblick schildern kann<sup>18)</sup>, existiert nur die vorbildliche Bevölkerungsgeschichte Sachsens aus der Feder von Karl-Heinz Blaschke<sup>19)</sup>, doch ist gerade dieses Werk für das vorliegende Thema nicht einschlägig, da Blaschke sich im Falle Sachsens nur mit der Einwanderung der Kolonisten, nicht aber mit den Ursachen der Abwanderung auseinanderzusetzen hatte.

Angesichts des ungünstigen Forschungsstandes und der Komplexität des Themas können die nachfolgenden Ausführungen keine abgeschlossene Behandlung der Landflucht bieten, doch sollen einige grundsätzliche Fragen zur mittelalterlichen Landflucht gestellt werden: Welche Ursachen hatte die Landflucht? Wer wanderte in die Stadt ab? Wie reagierten die Herren und die Städte auf die Landflucht? Welche Auswirkungen hatte die Abwanderung für das Umland?

## II.

Eine logische Voraussetzung für das Aufblühen der Städte ist das Vorhandensein einer entsprechend zahlreichen ländlichen Bevölkerung, die durch Einwanderung die Städte füllen konnte. Ob der Bevölkerungszuwachs sich jedoch tatsächlich zu einem so großen Bevölkerungsdruck steigerte, daß die Abwanderung eine zwingende Notwendigkeit darstellte, läßt sich nicht eindeutig feststellen<sup>20)</sup>. Der Behauptung, wonach die Städte hauptsächlich die überflüssi-

16) Vgl. etwa BLICKLE (wie Anm. 15), S. 54 – Saarbrücker Arbeitsgruppe (wie Anm. 15) S. 17. Zum Problem Landflucht und Wüstungsforschung siehe unten S. 201 ff.

17) GÜNTHER FRANZ, Sammelbericht Bevölkerungsgeschichte, in: *BlldtLdG* 108, 1972, S. 298–301, hier S. 298. Eine Ausnahme stellen die im folgenden zitierten Arbeiten von Th. Penners dar. Nur ein Zweig der Bevölkerungsgeschichte, die historische Demographie, hat in den letzten Jahren einen gewissen Aufschwung in Deutschland erlebt. Vgl. A. E. IMHOFF, Sammelbericht Bevölkerungsgeschichte, in: *BlldtLdG* 112, 1976, S. 346–362, hier S. 348.

18) E. KEYSER, *Bevölkerungsgeschichte Deutschlands*, <sup>3</sup>1943.

19) K. BLASCHKE, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution*, 1967.

20) Vgl. das bezeichnenderweise in Frageform gefaßte Kapitel »War Mitteleuropa überbevölkert?« bei ABEL, *Agrarkrisen* (wie Anm. 1), S. 49 ff.

ge Bevölkerung abgeschöpft haben<sup>21)</sup>, stehen auf den ersten Blick die zahlreichen Abwanderungsverbote der Herren gegenüber<sup>22)</sup>. Doch brauchen sich beide nicht unbedingt zu widersprechen, da den Herren unterstellt werden kann, daß sie auch bei einem gewissen Bevölkerungsüberschuß nicht bereit waren, ihren Eigenleuten die freie Abwanderung zu gestatten. Sie machten sich wohl weniger um den eingeeengten Ernährungsspielraum ihrer Leute Gedanken<sup>23)</sup>, sondern vielmehr um die Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Abgaben, die sich aus der personalen Abhängigkeit ergaben<sup>24)</sup>. Letzterem Zweck dienten die Abwanderungsverbote<sup>25)</sup>, die auf diese Weise sicher zur Erhöhung des Bevölkerungsdrucks beigetragen haben<sup>26)</sup>. Erst das große Sterben infolge der Pest ließ in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Bevölkerungszuwachs zum Stillstand kommen, doch brachte diese Entwicklung für die Landflucht insofern kaum Entspannung, als nun die spätmittelalterliche Agrarkrise zum Verlassen der Dörfer zwang.

Während sich die Bedeutung des Bevölkerungswachstums für die Landflucht nur schwer anhand der Quellen nachweisen läßt, finden sich in den Urkunden zahlreiche Hinweise auf die Bedrückung durch die Herren als Ursache der Abwanderung. Epperlein hat eine Reihe von entsprechenden Zeugnissen für geistliche Grundherrschaften in Nordwestdeutschland gesam-

21) So etwa G. VON BELOW, Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters (QForschAgrarg 18), <sup>2</sup>1966, S. 99f., der bis zu einem gewissen Grad in einer Stauung der Bevölkerung den Grund für die Abwanderung sieht. Ähnlich H. STRAHM, Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (VuF 2), 1955, S. 103–122, hier S. 111: »So begegneten sich Bevölkerungsüberfluß des altesiedelten Landes mit dem Bevölkerungshunger des Neubruch- oder Rodungslandes und der Gründungsstädte.«

22) Vgl. auch I. BOG, Geistliche Herrschaft und Bauer in Bayern und die spätmittelalterliche Agrarkrise, in: VSWG 45, 1958, S. 62–75, hier S. 72, der glaubt, daß sich die Konkurrenz der Städte und Herren um die Landbewohner nur erklären läßt, »wenn schon lange vor der Pest der Faktor Arbeit im unteroptimalen Verhältnis zu den andern Produktionsfaktoren sich befand«. Zu den Abwanderungsverboten siehe unten S. 182ff.

23) Vgl. die Belege bei D. W. SABEAN, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs (QForschAgrarg 26), 1972, S. 45, 47f. Für diese Haltung der Herren spricht auch, daß der Abzug eines Eigenmannes bestraft wurde, selbst wenn er *van armod inwech genge*, wie es in einer Nichtabzugsverpflichtung heißt. LHA Koblenz, Abt. 33, Nr. 125. Zu den Nichtabzugsverpflichtungen siehe unten S. 189ff.

24) Siehe unten S. 170f. Schon BELOW (wie Anm. 21), S. 100 hat die Frage gestellt, ob sich die Klagen der Herren über die Abwanderung in die Städte nicht mehr auf die ihnen dadurch entgehenden Einnahmen als auf die ihnen entzogenen Arbeitskräfte beziehen.

25) Siehe unten S. 189ff.

26) Einer Abwanderung wurde allenfalls dann zugestimmt, wenn die weitere Entrichtung der Abgaben gesichert war oder diese durch einen Freikauf abgelöst wurden. Beiden Möglichkeiten waren jedoch Grenzen gesetzt. Die erste stieß auf den Widerstand der Städte, die zweite setzte eine gewisse Vermögensmasse voraus, die sicher nicht jeder Abwanderungswillige aufbringen konnte. Siehe dazu S. 175ff., 194f.

26a) Auf die Pestforschung kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. den jüngsten Überblick von N. BULST, Der Schwarze Tod. Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347–1352. Bilanz der neueren Forschung, in: Saeculum 30, 1979, S. 45–67.

melt, die immer wieder auf die überhöhten Forderungen der Vögte als Ursache für die Flucht der Hörigen verweisen<sup>27</sup>). Auch zeigen die Herabsetzungen von grundherrlichen Abgaben als Abwehrmaßnahme gegen das Verlassen der Güter<sup>28</sup>), daß die Grundherren ebenfalls die Unfreien mit hohen Belastungen beschwerten. Bosl nimmt als Voraussetzung der horizontalen Mobilität der Unterschichten und besonders der Bauern eine Lockerung der »archaischen« Bindung an die Scholle an. Diese Lockerung trat seiner Meinung nach dann auf, wenn der Druck der Herrschaft auf die Bauern zu groß war oder die Herren selbst ein Interesse an einer verstärkten Mobilität hatten<sup>29</sup>). Auch Irsigler sieht in dem wirtschaftlichen Druck, der auf den freien und unfreien Bauern lastete, den Auslöser für die Wanderungsbewegung<sup>30</sup>). Ebenso haben Blickle und seine Schüler das wirtschaftliche Moment betont, indem sie die Landflucht des Spätmittelalters mit der Agrarkrise erklären<sup>31</sup>).

Im Zusammenhang mit der Bedrückung der Bauern muß auch auf die unterschiedlichen Formen der Bodenleihe eingegangen werden. In Bayern war die dort verbreitete Freistiftsleihe, die eine jährliche Erneuerung des Leihevertrags und damit Eingriffsmöglichkeiten des Herrn beinhaltete, eine Ursache der Landflucht, der die Herren nur durch die Gewährung der für die Bauern günstigeren Erbrentsleihe begegnen konnten<sup>32</sup>). Wie sehr aber gerade in diesem Bereich landschaftlich differenziert werden muß, zeigen die Forschungen von Huppertz und Irsigler über die Verbreitung der Zeitpacht in Nordwestdeutschland, die angesichts der wirtschaftlichen Überlegenheit dieser Zeitpächter gegenüber den Erbzinsbauern nicht die schlechteste Leiheform gewesen sein kann und nach Irsigler sogar das Übergreifen des Bauernkrieges in das Niederrheingebiet verhinderte<sup>33</sup>).

27) Vgl. EPPERLEIN (wie Anm. 12), S. 30ff., 53ff., 78ff., 89ff., 106ff., 117ff.

28) Vgl. das unten S. 165 behandelte Beispiel. Weitere Belege bei Epperlein (wie Anm. 12), S. 63ff. sowie bei G. FRANZ, Geschichte des deutschen Bauernstandes, 1970, S. 48, der aber auf S. 47 zugleich betont, daß das 13. Jahrhundert eine Blütezeit des Bauernstandes war, in dem es ihm wirtschaftlich so gut ging wie kaum je zuvor. Instrukтив ist auch EDITH ENNEN, Die Grundherrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig, in: H. BEUMANN (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger, 1974, S. 162–170.

29) Vgl. K. BOSL, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter (Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 4) 1972, S. 254ff.

30) F. IRSIGLER, Urbanisierung und sozialer Wandel in Nordwesteuropa im 11. bis 14. Jahrhundert, in: G. DILCHER–N. HORN (Hg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, 4: Rechtsgeschichte, 1978, S. 109–123, hier S. 112f.

31) Siehe oben Anm. 16.

32) KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 5ff. Die Entwicklung des bäuerlichen Leihrechts in Südwestdeutschland schildert zusammenfassend W. v. HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg (Forsch. z. dt. Sozialgesch. 1), I, 1977, S. 94ff.

33) Vgl. B. HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, S. 102ff. sowie IRSIGLER (wie Anm. 30), S. 116. Für die günstige wirtschaftliche Situation der Zeitpächter dürfte die Tatsache eine Rolle gespielt haben, daß bei der Zeitleihe der Hof in seiner Substanz erhalten blieb, während die Erbzinsgüter infolge von Erbteilungen an Rentabilität verloren. Die Frage der Erbsitten – Realteilung oder Anerbenrecht – ist in bevölkerungsgeschichtlicher Sicht noch kaum untersucht. Knappe Hinweise finden sich hierzu bei W. ABEL, Schichten und Zonen europäischer Agrarverfassung, in: ZAgrarAgrarsoziol 3, 1955, S. 6.

Der herrschaftliche Druck, der die Landflucht mitverursacht hat, fand seine Ergänzung in der Attraktivität der Städte. Die Stadt war dank der unterentwickelten Belagerungstechnik des Mittelalters so gut wie uneinnehmbar und bot damit einen wirksamen Schutz vor den Verwüstungen, die Fehden und kriegerische Auseinandersetzungen auf dem Land mit sich brachten<sup>34)</sup>. Sie bot aber vor allen Dingen eine Chance zur wirtschaftlichen Prosperität, die dem mit vielerlei Abgaben und Diensten belasteten Landbewohner besonders verlockend erscheinen mußte. Die Stadt gewährte aber darüber hinaus den zahlreichen Unfreien die Möglichkeit, durch Aufnahme in das Bürgerrecht die Einschränkungen ihres rechtlichen Standes abzuschüteln und die persönliche Freiheit zu erlangen. Der Rechtssatz »Stadtluft macht frei« drückt diesen Sachverhalt in programmatischer Form aus<sup>34)</sup>. Er findet sich sinngemäß in zahlreichen Stadtrechten<sup>35)</sup> und besagt, daß ein Unfreier, der sich Jahr und Tag in der betreffenden Stadt aufgehalten hat<sup>36)</sup> und von seinem Herrn nicht zurückgefordert worden ist, der bürgerlichen Freiheiten und Privilegien teilhaftig wird. Die Rechtsgeschichte hat sich eingehend mit der Entstehung und Ausgestaltung dieses Parömioms beschäftigt, doch darf die Faszination, die von der befreienden Kraft des Stadtrechtes ausgeht<sup>37)</sup>, nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Prinzip »Stadtluft macht frei« in vielen Fällen zuungunsten der Unfreien durchbrochen wurde<sup>38)</sup> und in einigen Städten für die gesamte Bevölkerung überhaupt nicht zur Geltung kam<sup>39)</sup>.

34) Vgl. u. S. 263 ff.

34a) P. SCHÜTZE, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei, 1903 – H. BRUNNER, Luft macht frei, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke, I, 1910, Nachdr. 1969, S. 1–46 – R. VON KELLER, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, 1933, S. 118 ff. – H. MITTEIS, Über den Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei«, in: Festschr. Edmund E. Stengel, 1952, S. 342–358 – H. STRAHM, Mittelalterliche Stadtfreiheit, in: SchweizBeitrAllgG 5, 1947, S. 77–113 – STRAHM (wie Anm. 21), S. 104 f., der die Forschungsergebnisse der genannten Autoren kurz referiert.

35) Einen guten Überblick über die Verbreitung des Rechtssatzes bis zum Jahr 1250 bietet die Karte bei B. DIESTELKAMP, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig-Lüneburg (1204–1252) (QDarstGNdSachs 59), 1961 im Anhang mit den Belegen auf S. 249. Die einschlägigen Stadtrechtsquellen sind zusammengestellt bei B. DIESTELKAMP, Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250), in: C. VAN DE KIEFT – J. F. NIERMEIJER, *Elenchus fontium historiae urbanae*, Leiden 1967, S. 1–278.

36) Jahr und Tag ist die gewöhnliche Frist; eine bekannte Ausnahme ist Regensburg, das einen ungestörten Aufenthalt von 10 Jahren fordert. Vgl. Diestelkamp, Quellensammlung (wie Anm. 35) Nr. 140, S. 224. Wichtig ist auch, ab wann die Frist zählt; ob nach dem Beginn des Aufenthalts oder erst nach Erlangung des Bürgerrechts. Siehe dazu S. 179 f.

37) Diese Freiheit ist nicht absolut zu verstehen, da der Unfreie fortan dem Stadtherrn unterstand. Das Dieburger Stadtrecht ist in diesem Punkt besonders deutlich: *Tali vero libertate gaudet civitas, ut omnis advena, qui ibidem habitaverit per annum et diem nullo reclamante et asseverante, se habere dominium in illo, nulli teneatur ulterius servire, nisi dominis eiusdem loci*. Vgl. H. G. PH. GENGLER, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882, Nachdr. 1964, S. 416.

38) Siehe dazu unten S. 175 f.

39) Vgl. etwa K.-H. MISTELE, Stadtherr und Stadtrecht, Leibeigenschaft und Bürgerfreiheit. Eine Studie zur städtischen Verfassungsgeschichte um Main und Neckar, in: Hist. Verein Heilbronn 23, 1960, S. 71–81.

Diese Aufzählung konnte nur die wichtigsten Ursachen der Landflucht erfassen; weitere Überlegungen zum sozio-ökonomischen Hintergrund der Landflucht finden sich bei Abel, Kirchner und Blickle<sup>40)</sup>. Sie gehen jedoch fast ausschließlich auf die Wüstungserscheinungen und auf die Landflucht im Gefolge der Agrarkrise des 14. Jahrhunderts ein und sehen deshalb folgerichtig in den Bauern das Gros der Abwanderer<sup>41)</sup>. Diese Einengung des Blickwinkels ist aber für eine Beurteilung des Gesamtphänomens nicht zulässig, da hierbei die Landflucht infolge der Städtegründungswelle des 13. Jahrhunderts zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Der Wüstungsforscher mag entgegenhalten, daß die Abwanderungen des 13. Jahrhunderts nicht so erheblich gewesen sein können, da die Wüstungen erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nennenswert ansteigen<sup>42)</sup>. Diesem Einwand läßt sich dadurch begegnen, daß man die Zusammensetzung der Flüchtigen genauer untersucht. Hierzu sei folgende These in die Diskussion eingebracht: Im 13. Jahrhundert sind überwiegend Personen in die Städte emigriert, die nicht für die Bewirtschaftung des Bodens eingesetzt waren; erst die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzende Agrarkrise zwang nun auch die Bauern in großer Zahl zur Landflucht und führte damit zu den zahlreichen Wüstungen. Mit dieser These leiten wir zum nächsten Abschnitt über.

### III.

Zur Beantwortung der Frage nach der sozialen und beruflichen Herkunft der Land-Stadtwanderer, muß zuerst auf die Personalstruktur der Grundherrschaft eingegangen werden. Gehen wir von dem Modell einer Villikationsverfassung mit intakter Eigenwirtschaft des Herrn oder Klosters aus, so setzte sich die ländliche Bevölkerung im hohen Mittelalter hauptsächlich aus zwei Gruppen von Unfreien zusammen, den *servi casati* und den *servi cottidiani*. Erstere waren schollengebundene Hufenbauern, die selbständig ein Stück vom Herrn verliehenes Land bewirtschafteten und zu bestimmten Zeiten dem Herrn Frondienste leisteten. Die *servi cottidiani*, häufig auch *mancipii* oder *servi in domo manentes* genannt, dagegen lebten am Hofe des Herrn. Sie hatten wohl ihre eigene Behausung, wurden aber vom Herrn selbst unterhalten,

40) ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11), S. 124 ff. – ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 1) S. 57 ff. – KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 86 ff. – BLICKLE (wie Anm. 15), S. 49 ff.

41) Auch Epperlein, der das 13. Jahrhundert mitberücksichtigt, bemüht sich nicht um eine schichten- und berufsspezifische Differenzierung der Abwanderer. Er spricht grundsätzlich nur von Bauern; auch dann, wenn in den Quellen vieldeutige Begriffe wie *parrochiani* oder *homines* gebraucht werden. Vgl. in Auswahl EPPERLEIN (wie Anm. 12) S. 47, 69, 126 f.

42) Vgl. die Übersicht bei ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11), S. 14 ff. Jüngst hat JANSSEN (wie Anm. 11), S. 192 ff. für die Eifel ein Wüstungshoch zwischen 1250 und 1300 errechnet. Allerdings wurden gewichtige Bedenken gegen seine auf Letzterwähnungen basierenden Berechnungsmethoden geäußert (vgl. die Rezension von H. HILDEBRANDT, in: PraehistZ 54, S. 237–239), so daß die weitere Diskussion abzuwarten bleibt.

dem sie täglich als Gesinde, als Handwerker oder als Verwaltungskräfte zur Verfügung stehen mußten<sup>43</sup>). Von diesen beiden Unfreiengruppen war die letztere weitaus die beweglichere, da sie keine Bindung an die Scholle kannte. Während die durch angesehenere Dienste herausgehobene Oberschicht dieser *servi cottidiani* durch den Aufstieg in die Ministerialität sogar eine soziale Mobilität durchsetzte<sup>44</sup>), haben sich die übrigen durch eine verstärkte horizontale Mobilität in Richtung der Städte ausgezeichnet<sup>45</sup>), zumal die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten für den Broterwerb in der Stadt besser geeignet waren als die der bäuerlichen Unfreien.

Diese theoretische Konstruktion einer verstärkten Mobilitätsbereitschaft der am Herrenhof lebenden Unfreien läßt sich an einem Einzelbeispiel konkretisieren. Die *famila* der beiden Wirtschaftshöfe des Kölner Klosters Maria im Capitol gliederte sich nach Aussage einer Urkunde vom Jahr 1158 in die beiden Gruppen der *proprii homines ad easdem curtes pertinentes* und der *mansionarii ibidem mansos colentes*, worin wir unschwer die erwähnte Aufteilung des grundherrschaftlichen Personals in *servi cottidiani* und *servi casati* erkennen können<sup>46</sup>). Wie die Urkunde weiter berichtet, waren die Besitzungen des Klosters und besonders die beiden Höfe wegen der Ungunst der Zeiten und der mangelnden Sorgfalt der Verwalter in wirtschaftliche Not geraten. Das Kloster nahm aber darauf offenbar keine Rücksicht, sondern trieb die Abgaben in unveränderter Höhe ein. Als nun die *proprii homines* den vollen Kopfzins von 10 Denaren jährlich zahlen sollten, ergriffen sie in großer Zahl die Flucht, während die Hufenbauern blieben. Erst als das Kloster in einer Art Gesamthaftung von ihnen und den wenigen noch vorhandenen *proprii homines* die Abgaben in voller Höhe erpressen wollte, wandten sich auch die *mansionarii* zur Flucht. Die aus dieser Zweiphasigkeit der Abwanderung erkennbare erhöhte Mobilität der nur durch das persönliche Band der Unfreiheit an das Kloster oder an den Herrn gebundenen *servi cottidiani* ließ diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Grundstock der frühen städtischen Bevölkerung werden.

Die hier vorgelegte These wurde anhand der Personalstruktur einer intakten Villikationsverfassung mit Eigenwirtschaft entwickelt; deshalb gilt es zu fragen, ob sich die Verhältnisse mit der im 12. Jahrhundert einsetzenden Aufgabe der Eigenwirtschaft und der Einführung der Rentengrundherrschaft entscheidend geändert haben. Der Verzicht auf die Eigenwirtschaft machte ja die Mehrzahl der *servi cottidiani* überflüssig. Nach Lütge gingen sie im Bauerntum

43) Vgl. zusammenfassend BOSL, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 14) S. 198 f. Die Forschungen von E. LINCK, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond (MPIG 57), 1979, S. 255 f. haben die Thesen Bosls bestätigt.

44) Aus der umfangreichen Literatur zur Ministerialität in Deutschland seien hier nur genannt K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Teile, 1950/51 – DERS. (wie Anm. 29) S. 190 ff. – FLECKENSTEIN (wie Anm. 14) – Ministerialitäten im Mittelrheinraum (Geschichtl. Landeskunde 17), 1978.

45) So auch BOSL, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 14), S. 199.

46) H. WOPFNER, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, 1928, Nr. 95. Jüngster Druck mit Übersetzung bei G. FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, 1974, Nr. 85.

und der Schicht der Kleinstellenbesitzer auf oder aber sie wandten sich dem ländlichen Handwerk im weitesten Sinne zu, dem sie zum Teil schon vorher angehört hatten<sup>47)</sup>. Die nunmehr als Hufenbauern tätigen *servi cottidiani* wären nach unserer Theorie stärker an die Scholle gebunden worden und damit als potentielle Abwanderer in den Hintergrund getreten. Andererseits mußte sich gerade diese Gruppe, die nach Aufgabe der Eigenwirtschaft nicht mehr am Hof versorgt werden konnte und auf eine andere Ernährungsgrundlage angewiesen war, bei der Verpachtung des Herrenlandes mit den ungünstigen Leiheformen zufrieden geben. Nach den Untersuchungen Kirchners waren es nämlich gerade die ehemaligen Hofknechte, die ihre Güter zu Freistiftsrecht erhielten<sup>48)</sup>, das, zumindest in Bayern, als das schlechteste Leiherecht galt<sup>49)</sup>. Die hieraus resultierende Unzufriedenheit ließ diese ehemaligen *servi cottidiani* dann doch wieder in großem Maß landflüchtig werden, falls ihnen die Herren nicht mit der Gewährung von Erbrechten entgegenkamen<sup>50)</sup>. Die wirtschaftlich nicht sehr potenten Kleinstellenbesitzer<sup>51)</sup> und die nunmehr selbständig tätigen Dorfhandwerker bildeten sowieso weiterhin ein Reservoir mobiler Kräfte, die eher als die angestammte Bauernschaft<sup>52)</sup> willens waren, dem herrschaftlichen Druck durch eine Übersiedlung in die Stadt auszuweichen<sup>53)</sup>. Wir dürfen deshalb als Zwischenergebnis festhalten, daß die ehemaligen *servi cottidiani* auch nach Auflösung der Villikationsverfassung mobil blieben.

47) Vgl. F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 1963, S. 74. Als weitere, von Lütge noch nicht berücksichtigte Alternative ist die Tätigkeit als Tagelöhner zu nennen. Siehe Anm. 51.

48) KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 26.

49) Siehe oben S. 162.

50) KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 63 ff.

51) Diese Kleinstellenbesitzer tauchen in den Quellen mit den unterschiedlichsten Bezeichnungen wie Seldner, Schupposen oder Kossäten auf. Sie bilden mit den Tagelöhnern und den zumindest in der Erntezeit wohl auch als Tagelöhner arbeitenden Dorfhandwerkern die unterbäuerlichen Schichten, die erst in letzter Zeit in den Blickpunkt der Forschung gerückt sind. Vgl. H. GREES, Ländliche Sozialstruktur, Wirtschaft und Siedlung seit dem ausgehenden Mittelalter, in: Der Stadt- und der Landkreis Ulm. Allgemeine Kreisbeschreibung, I, 1972, S. 377–483, hier S. 391 ff. – DERS., Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlungen in Ostschwaben (Tübinger geogr. Studien 58), 1975 – P. FRIED, Zur Geschichte der dörflichen Unterschichten in den ländlichen Siedlungen Bayerisch-Schwabens, in: ZHistVSchwab 71, 1977, S. 109–129 – R. ENDRES, Ländliche Rechtsquellen als sozialgeschichtliche Quellen, in: P. BLICKLE (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen, 1977, S. 161–184. – KÄTHE MITTELHÄUSSER, Häuslinge im südlichen Niedersachsen, in: BllDtlDg 116, 1980, S. 235–278.

52) Ein Beispiel dafür, daß auch die Hufenbauern in die mobilen Schichten gedrängt werden konnten, stellt das Bauernlegen der Zisterzienser dar. Vgl. W. RÖSENER, Bauernlegen durch klösterliche Grundherren im Hochmittelalter, in: ZAgrarAgrarsoziol 27, 1979, S. 60–93. Auch Rösener sieht die Stadt als wichtige Ausweichmöglichkeit für die auf diese Weise entwurzelten Bauern an. Vgl. ebd. S. 79.

53) Die Herren sind dieser Tendenz gelegentlich noch entgegengekommen. KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 62 zitiert als Beispiel die Zugzugsprivilegien von 1273 für die von den bayerischen Herzögen gegründete Stadt Neustadt. Während den Bauern die Einwanderung untersagt wurde, erhielten die dringend benötigten Schmiede, Schuster, Zimmerleute, Fleisshacker, Werk- und Handwerksleute ein unbeschränktes Zugzugsrecht.

Um einer methodischen Verbindung von Stadt- und Agrarverfassungsgeschichte Genüge zu tun, müssen die aus den ländlichen Verhältnissen erarbeiteten Ergebnisse anhand von stadtschichtlichen Quellen überprüft werden. Hierzu können die Berufsangaben in den Neubürgerlisten dienen. Schon Karl Bücher hatte die mit einer Berufsbezeichnung versehenen Frankfurter Neubürger in nach Gewerben gegliederten Statistiken erfaßt. Dabei stellte er fest, daß nur eine ganz geringe Zahl der Neubürger aus der sogenannten Urproduktion kommt, der Rest aber fast ausschließlich aus dem Bereich, den man vergrößernd ländliches Handwerk nennen darf<sup>54</sup>. Eine nach Büchers Muster vorgenommene Auszählung des Dortmunder und Soester Neubürgerbuches kam zu dem selben Ergebnis<sup>55</sup>, das unsere These auf den ersten Blick voll bestätigt. In der von Bücher angewandten Methode ist jedoch ein großer Unsicherheitsfaktor enthalten, da immer nur ein gewisser Prozentsatz der Neubürger durch eine Berufsbezeichnung gekennzeichnet wird<sup>56</sup>. Welchem Beruf gehören aber die Neubürger an, bei denen eine entsprechende Angabe fehlt? Bücher rechnet diese Neubürger ohne weiteres zu den Bauern, da er glaubt, daß die Schreiber der Bürgerbücher die Tätigkeit in der Urproduktion wegen ihres allzu häufigen Auftretens als nicht differenzierend genug für die Neubürger erachteten und sie deshalb nicht erwähnten<sup>57</sup>. Die Bearbeiterin des Dortmunder Bürgerbuches folgt ihm in dieser Annahme<sup>58</sup>, doch hat das Erklärungsmodell Büchers zwei schwache Stellen.

Seine Hypothese verlangt nämlich sofort nach einer Begründung, warum dann doch ein Teil der Neubürger Berufsbezeichnungen aus der Urproduktion trägt. Bücher sieht in ihnen spezialisierte Arbeitskräfte<sup>59</sup>, was aber nicht stimmen kann, da rund die Hälfte dieser Neubürger die doch sehr allgemeinen Berufe *colonus*, *hofelude*, *ackerlude*, *gertener* und *hecker* hat, während die anderen tatsächlich als Fischer, Kuhhirten, Strohschneider etc. eine gewisse Spezialisierung voraussetzen<sup>60</sup>. Der zweite schwache Punkt sind die Zahlenverhältnisse. Nach

54) In Frankfurt gehören von den zwischen 1311 und 1500 aufgenommenen Neubürgern, die eine Berufsbezeichnung tragen, 358 der Urproduktion an, den restlichen Gewerben aber 4232 Neubürger. Nimmt man nur die Zeitspanne von 1311 bis 1350 an, dann sind es 26 aus der Urproduktion und 147 aus anderen Berufen. Vgl. BÜCHER (wie Anm. 8), S. 395 ff.

55) In Dortmund stammen 36 von 1034 in der Zeit von 1295 bis 1400 aufgenommenen Neubürgern mit Berufsangabe aus der Urproduktion. Für die Jahre 1295 bis 1350 sind es 10 Neubürger aus der Urproduktion und 337 aus anderen Berufen. In Soest ist das Verhältnis 56 zu 569 für die Zeit von 1302 bis 1449. Vgl. OTTE (wie Anm. 9), S. 29 ff. sowie ROTHERT (wie Anm. 7), S. 48 ff.

56) Eine Berufsbezeichnung tragen für die in den Anm. 54 und 55 angegebenen Zeiträume in Frankfurt 4590 von 8361, in Dortmund 1070 von 3146 und in Soest 628 von 5657 Neubürgern, wobei zu berücksichtigen ist, daß Berufsangaben im 14. Jahrhundert noch weitaus seltener sind als im 15. Jahrhundert. In Frankfurt sind es für den Zeitraum von 1311 bis 1350 nämlich nur 173 von 1170 Neubürgern, die eine Berufsbezeichnung haben, in Dortmund 347 von 1267 für die Zeit von 1295 bis 1350. Vgl. die entsprechenden Statistiken bei BÜCHER (wie Anm. 8), S. 411 – OTTE (wie Anm. 9), S. 37 – ROTHERT (wie Anm. 7), S. 49.

57) BÜCHER (wie Anm. 8), S. 412.

58) OTTE (wie Anm. 9), S. 38.

59) BÜCHER (wie Anm. 8), S. 412.

60) Vgl. die Statistik »Urproduktion« bei BÜCHER (wie Anm. 8), S. 397.

Büchers These wären von den 1170 Neubürgern, die zwischen 1311 und 1350 in Frankfurt ansässig wurden, 1013 oder 87 % dort einer bäuerlichen Tätigkeit nachgegangen; eine Zahl, die selbst bei der von Bücher angeführten »Allgemeinheit des Landwirtschaftsbetriebs in der Stadt« viel zu hoch gegriffen sein dürfte, zumal in der Regel nur beruflich Selbständige das Bürgerrecht erwerben konnten<sup>61)</sup>, so daß die sicherlich zahlreichen in der Landwirtschaft tätigen Knechte und Mägde hier nicht in Betracht gezogen werden dürfen.

Wenn auch die Bürgerbücher eine eindeutige Auskunft über die Berufe aller Neubürger verweigern, so haben die vorangegangenen Ausführungen doch deutlich gemacht, daß die aus der Unfreienschicht der *servi cottidiani* stammenden Handwerker bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts einen überwiegenden Anteil der Einwanderer ausmachen, was bei der schon genannten Eignung ihres Gewerbes für den städtischen Arbeitsmarkt nur verständlich ist<sup>62)</sup>. Erst die Agrarkrise hat dann auch die angestammten Bauern in großer Zahl zum Verlassen der Scholle bewegt<sup>63)</sup>.

Wir haben bis jetzt nur verallgemeinernd von Unfreien gesprochen und müssen deshalb die Frage, wer in die Stadt abwanderte, noch in bezug auf die rechtliche Stellung der Abwanderer konkretisieren. Dabei werden auch die Abgaben und Dienste der Unfreien behandelt, da die Reaktion der Herren auf die Flucht eines Unfreien wesentlich davon bestimmt wurde, wie sie die Höhe des dadurch erlittenen Verlustes einschätzten.

Die hochmittelalterliche Rechtsstellung der Unfreien ist im Falle der *servi casati* durch ein Konglomerat von Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft gekennzeichnet<sup>64)</sup>. Grundherrschaft

61) Vgl. D. ANDERNACHT-O. STAMM, Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1311–1400 und das Einwohnerverzeichnis von 1387 (VeröffHistKommFrankfurt 12), 1955, S. XVIII ff. sowie BÜCHER (wie Anm. 8), S. 420 f., der auch die Ausnahmen registriert, die aber nicht den landwirtschaftlichen Berufen zugehören.

62) Selbstverständlich bedarf der hier angeschnittene Fragenkomplex noch eingehender Untersuchung, da am Beispiel dieser drei Städte allenfalls eine Tendenz sichtbar gemacht werden konnte. Methodische Vorüberlegungen für eine derartige Arbeit finden sich schon bei TH. PENNERS, Bevölkerungsgeschichtliche Probleme der Land-Stadtwanderung untersucht an der ländlichen Abwanderung in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel um die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: BraunschweigJb 37, 1956, S. 57–134, hier S. 69 ff.

63) Diese Feststellung ist nicht ein Ergebnis bevölkerungsgeschichtlicher Untersuchungen, sondern beruht bei dem gegenwärtigen Stand der Forschung auf der indirekten Schlußfolgerung, daß in der Zeit der Wüstungsbildung die den Boden bewirtschaftenden Kräfte die Landflucht angetreten haben müssen. Über das zahlenmäßige Verhältnis von bäuerlichen und nichtbäuerlichen Abwanderern ist damit noch nichts ausgesagt. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die hier vorgelegte Theorie im Falle der stadtnahen Wüstungen modifiziert werden muß. Siehe Anm. 259.

64) Vgl. zusammenfassend C. GOEHRKE, Art. Leibeigenschaft, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, III, 1969, Sp. 1399–1410 – F. W. HENNING, Art. Leibeigenschaft, in: HRG, II, Lief. 15, 1977, Sp. 1761–1772. Beide mit weiterführender Literatur. Zur gegenseitigen Abgrenzung der einzelnen Herrschaftsformen vgl. F. LÜTGE, Die deutsche Grundherrschaft, in: ZAgrarAgrarsoziol 3, 1955, S. 129–145, hier S. 131 – H. FEIGL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (Archiv f. österr. Gesch. 130), 1974, S. 23 ff. Zur Entstehung der Unfreiheit vgl. BOSL, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 14), S. 196.

und Leihherrschaft brauchten jedoch nicht identisch zu sein, wie sich am Beispiel der *servi cottidiani* oder *homines proprii* zeigen ließ<sup>65</sup>), die nicht an den Boden gebunden, sondern nur durch das persönliche Band der Leibeigenschaft an den Herrn gefesselt waren. Merkmale der Unfreiheit der *servi* und *homines proprii* waren die Verfügungsgewalt des Herrn über die Dienste, die Heiratsbeschränkungen sowie die mangelnde Freizügigkeit ohne Erlaubnis des Herrn<sup>66</sup>). Die im 12. Jahrhundert einsetzende Lockerung der Unfreiheit führte zu einer Ablösung der Frondienste und damit zu einer Angleichung an die bessere Rechtsstellung der Wachszinser, aber auch zur Einschmelzung der letzteren in die »neue« Unfreienschicht, die die ursprünglichen Kennzeichen der Wachszinsfreiheit, nämlich Kopffins, Heiratsgabe und Todfall, nunmehr als Merkmal der Leibeigenschaft übernahm<sup>67</sup>). Mit der Auflösung der Villikationsverfassung ging eine weitere Aufsplitterung der Herrschaftsrechte einher. Grund-, Gerichts- und Leihherrschaft konnten auseinanderfallen, wenn sich der Unfreie auf dem Boden eines anderen Herrn niederließ, und die erstarkende landesherrliche Gewalt die Gerichtsherrschaft an sich zog<sup>68</sup>). Allerdings gingen Grundherrschaft und Leihherrschaft oft zusammen, da der Grundherr seinen Boden vorzugsweise an seine Unfreien verlieh oder die Vergabe eines Gutes von der Eingehung eines leihherrschaftlichen Verhältnisses abhängig machte<sup>69</sup>). Andererseits versuchten die Territorialherren im Zuge einer Vereinheitlichung ihres Untertanenverbandes, die Leihherrschaft im Sinne einer Lokalleibeigenschaft (»Luft macht eigen«) auf alle Hintersassen auszudehnen<sup>70</sup>). Wo dies nicht vollständig gelang, bemühte man sich durch den großangelegten Tausch von Leibeigenen die fremden Herrschaftsrechte zu beseitigen<sup>71</sup>).

Während die hochmittelalterliche Unfreiheit und die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Leihherrschaft eingehende Behandlung erfahren haben, ist die Übergangsphase des 13.

65) Siehe oben S. 164f.

66) BOSL, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 14), S. 195ff. Zu den Heiratsbeschränkungen vgl. insbesondere WALTER MÜLLER, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen (VuF Sonderbd. 14), 1974, zur Freizügigkeit vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 257, die im Fehlen derselben das wichtigste Unterscheidungskriterium zwischen Freiheit und Unfreiheit sieht.

67) Vgl. BOSL, Grundlagen (wie Anm. 29), S. 254. Zur Umbildung der Leibeigenschaft im 12./13. Jahrhundert siehe auch HIPPEL (wie Anm. 32), S. 146ff. Zum Todfall vgl. WALTER MÜLLER, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen (Rechtshist. Arbeiten 1), 1961.

68) Vgl. BOSL, Freiheit und Unfreiheit (wie Anm. 14) S. 201f. – ULBRICH (wie Anm. 15), S. 259f. – FEIGL (wie Anm. 64), S. 32ff.

69) Einige Beispiele bei SABEAN (wie Anm. 23), S. 93. Die Vorteile einer derartigen Koppelung liegen auf der Hand. Das unkündbare leihherrliche Verfügungsrecht hob die Freizügigkeit des Grundholden auf und sicherte so die Bebauung der Güter.

70) F. RÖRIG, Luft macht eigen, in: Festgabe Gerhard Seeliger, 1920, S. 51–78, nachgedr. in: G. FRANZ (Hg.), Deutsches Bauerntum im Mittelalter (Wege d. Forsch. 416), 1976, S. 232–257.

71) P. BLICKLE, Leihherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu, in: H. HAUSHOFER–W. A. BOELCKE (Hg.), Wege und Forschungen der Agrargeschichte, 1967, S. 51–66. Ebenfalls nachgedr. in: FRANZ (wie Anm. 70), S. 258–280 (mit Literaturnachtrag).

Jahrhunderts noch kaum durchleuchtet. Es wird zwar immer wieder betont, daß kein direkter Zusammenhang zwischen diesen beiden Erscheinungsformen der Unfreiheit besteht<sup>72)</sup>, andererseits scheint eine Neubildung der spätmittelalterlichen Leihherrschaft ohne Anlehnung an die alte Form nicht denkbar. Wir glauben, in dem Unfreienstatus der *servi cottidiani* bzw. der *homines proprii*, wie er sich uns nach Auflösung der Villikationsverfassung darbietet, das Bindeglied erkennen zu können, aus dem die Leihherrschaft des Spätmittelalters entwickelt wurde<sup>73)</sup>. Hier wie dort ist es das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, das die Herrschaft bzw. die Unfreiheit begründet. So gesehen dürfte es kein Zufall sein, daß gerade im 13. Jahrhundert, als die Auflösung der hofrechtlich strukturierten *familia* voll zum Tragen kommt, der Begriff *homo proprius de corpore* bzw. *eigenschaft* geprägt wird<sup>74)</sup>. Diese *homines proprii* oder *eigenlode* machen zum größten Teil die Kleinstellenbesitzer und ländlichen Handwerker aus, die wir bereits als Grundstock der städtischen Neubürger kennengelernt haben. Sie waren nur noch durch ihre Person, ihren Leib an den Herrn gefesselt. Bei den grundhörigen Bauern, die zusätzlich an die Scholle gebunden waren, trat die Leibeigenschaft so lange in den Hintergrund, bis jene ab der Mitte des 14. Jahrhunderts von der Agrarkrise erfaßt wurden und sich durch Landflucht der Grundherrschaft entziehen wollten. In dieser Situation griffen die Grundherren auf die latent vorhandene personale Abhängigkeit zurück und bildeten das alle Unfreien erfassende Institut der spätmittelalterlichen Leihherrschaft aus, um die Bebauung ihrer Güter zu sichern<sup>75)</sup>. Vereinfachend darf man sagen, daß die *homines proprii* des 13. und beginnenden

72) Vgl. etwa G. FRANZ, Art. Leibeigenschaft, in: H. RÖSSLER-G. FRANZ, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, 1958, S. 621–625, hier S. 623 und GOEHRKE (wie Anm. 64), Sp. 1400.

73) FRANZ, Leibeigenschaft (wie Anm. 72), S. 623 sieht die Leibeigenenklasse des 13. Jahrhunderts als eine Mischung von *censuales* und *servi casati* an; GOEHRKE (wie Anm. 64) Sp. 1400 gibt an, daß die Leibeigenschaft vorwiegend auf dem Boden der Zensualität erwachsen sei. Die *servi cottidiani* werden bei beiden Autoren in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, obwohl gerade bei ihnen das Strukturmerkmal der persönlichen Bindung an den Herrn bereits entwickelt war. Die Mischung von Freien und Unfreien, die Franz und Goehrke als besondere Charakteristika der Zensualität und damit der Leibeigenen des 13. Jahrhunderts ansehen, hat sich wohl in der allgemeinen Verbesserung des Unfreienstatus bemerkbar gemacht, die personale Abhängigkeit blieb jedoch davon unberührt.

74) Die sprachlichen Belege bei HENNING, Leibeigenschaft (wie Anm. 64), Sp. 1762 und bei HIPPEL (wie Anm. 67), S. 145, Anm. 348, der den Wechsel in der Terminologie genauso deutet.

75) Wir stimmen also mit Blickle und seinen Schülern überein, daß die Leihherren seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Leihherrschaft intensivierten, wir unterscheiden uns aber in der Beurteilung der Verhältnisse des 13. und frühen 14. Jahrhunderts. Die Saarbrücker Arbeitsgruppe kam für das Kloster Schussenried im 13. Jahrhundert zu dem Ergebnis, daß sich die »Unfreiheit – Leibeigenschaft als offensichtlich irrelevant für die ökonomische und herrschaftliche Grundlage des Klosters« erweist. Vgl. Saarbrücker Arbeitsgruppe (wie Anm. 15) S. 13. Diese Aussage stützt sich jedoch nur auf den Quellenbefund, daß sich das Verhältnis von Güterschenkungen an das Kloster zu den Traditionen von Eigenleuten wie 4:1 verhält. Abgesehen davon, daß sich aus diesen Schenkungen von außen kein Bild über die Situationen der klösterlichen Unfreien gewinnen läßt, wurde anscheinend auch nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß bei den Güterschenkungen die dazu gehörenden Unfreien ohne ausdrückliche Erwähnung in die Übergabe mit einbezogen wurden. Ebenso darf das Fehlen von Quellen zum Problem der Leihherrschaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß die

14. Jahrhunderts in erster Linie als Abgabenquelle interessant waren<sup>76)</sup>. Erst der Bevölkerungsverlust infolge der Pest und der durch die Agrarkrise ausgelösten Flucht der Bauern machte die Eigenleute wieder als Arbeitskräfte wertvoll und führte logischerweise zu einer Intensivierung der Leiherrschaft<sup>77)</sup>. Der territorialpolitische Nutzen der Leiherrschaft dürfte anfangs im Hintergrund gestanden haben und kam erst im 15. und 16. Jahrhundert voll zum Tragen<sup>78)</sup>. Die Abwanderung von Leibeigenen blieb, unabhängig davon, ob sie als Einkunftsquelle, als Arbeitskraft oder als territorialpolitisches Tauschobjekt angesehen wurden, eine Herausforderung an den Herrn, der er sich unbedingt stellen mußte.

#### IV.

Der mit der Landflucht entstehende Konflikt beherrschte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert das Verhältnis zwischen den Städten und den umwohnenden Grund-, Leib- und Gerichtsherren<sup>79)</sup>. Auslöser der Auseinandersetzung war regelmäßig die Neugründung einer Stadt oder die Verleihung der Stadtrechte an ein bereits existierendes Gemeinwesen.

Von der echten Stadtgründung auf vorher nicht oder kaum besiedeltem Boden ging naturgemäß die stärkste Sogwirkung aus. Der Stadtgründer parzellierte zu diesem Zweck das vorgesehene Land und setzte mit der Zahl dieser Parzellen schon ein Zeichen, wieviele Zuwanderer er sich zumindest für den Beginn erhoffte. Dieser Vorgang läßt sich an der Ende des 13. Jahrhunderts erfolgten Gründung der Stadt Belecke im Sauerland durch den Kölner

Leibeigenschaft »recht peripher« für die Klosterherrschaft war. Vgl. ebd. S. 15. Gerade die Praxis vor der Agrarkrise, die auf Wahrung der leiherrschaftlichen Rechte bei bedingter Freizügigkeit abzielte, spielte sich weitestgehend im nichtschriftlichen Bereich ab. Bezüglich des Begriffes Freizügigkeit ergeben sich ebenfalls Differenzen. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 257 definiert: »Freizügigkeit, d. h. das Recht des Wegzugs ohne Konsens eines Herren.« Aufgrund dieser Definition stellt sie S. 33f. fest, daß die sanktblasianischen Untertanen freizügig waren und zitiert als einzigen Beleg hierzu das Privileg König Adolfs von Nassau aus dem Jahr 1294, worin dem Abt von St. Blasien zugestanden wird, daß er von seinen in Städten wohnenden Leibeigenen ungehindert den Todfall und seine sonstigen Rechte wahrnehmen dürfe. Von einem Wegzug ohne Konsens des Abtes ist hier aber keine Rede. Da zudem die leiherrschaftlichen Bindungen aufrecht erhalten wurden, sollte man besser von einer bedingten Freizügigkeit sprechen.

76) Vgl. BOSL, Grundlagen (wie Anm. 29), S. 259 sowie die Bemerkungen von ULBRICH (wie Anm. 15), S. 294ff. über die Leiherrschaft als Einkommensquelle.

77) Ein drastisches Beispiel findet sich auf S. 182, Anm. 135.

78) Darauf weist nicht zuletzt die sprunghafte Zunahme von Tauschverträgen hin. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 286ff. sowie für den mittelhheinischen Raum das Inventar der Quellen zur Geschichte der Auswanderung in den staatlichen Archiven von Rheinland-Pfalz und dem Saarland, bearb. von P. BROMMER, K. H. DEBUS, H. W. HERRMANN (Veröffentl. d. Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 27), 1976.

79) Die historischen Erscheinungsformen des hier angesprochenen Konflikts sind zu zahlreich, um auch nur einigermaßen erschöpfend dargestellt zu werden. Es erschien deshalb sinnvoller, einige Verhaltensmuster herauszuarbeiten und diese an ausgewählten Beispielen zu belegen.

Erzbischof ablesen: *Item habet Archiepiscopus opidum Bedelike, quod sic est constructum, videlicet quod Archiepiscopus habuit juxta Bedelike quandam curiam desertam dictam Harkampe, in quam duo mansi attinebant. Illam curiam transtulit ad locum Bedelike et ibidem fuit opidum et LX areas in opido designavit et distinxit et XIII jugera terre campestris et silvestris dedit cuilibet aree<sup>80)</sup>*. Wie Hömberg in bezug auf diese Gründung zu Recht bemerkt, war damit eine bedeutende Bevölkerungsvermehrung verbunden, da an die Stelle von wenigen Bauern nunmehr 60 Bürger traten<sup>81)</sup>.

Die Stadtrechtsverleihung an eine bereits gewachsene und in gewisser Blüte stehenden Gemeinde hatte bemerkenswerterweise eine ähnliche Wirkung. Sofort nach der Verbriefung des Stadtrechts strömten die Eigenleute des Umlandes in die Stadt. Dies läßt sich leider nur schlecht quellenmäßig belegen, doch sprechen einige Zufallsfunde aus der Zeit Rudolfs von Habsburg, der als eifriger Stadtrechtsverleiher bekannt ist<sup>82)</sup>, eine deutliche Sprache. Eine chronikalische Nachricht berichtet uns zum Jahr 1279, d. h. ein Jahr nach der Stadtrechtsverleihung für Colmar, daß die Bürger der Stadt Holz für den Bau von 400 neuen und die Wiedererrichtung von 100 alten Häusern erhielten<sup>83)</sup>. Schon ein halbes Jahr nach der Stadtrechtsprivilegierung Alzeys vom 24. 10. 1277 sah sich Rudolf genötigt, der damaligen Regentin der benachbarten Herrschaft Bolanden eine urkundliche Zusicherung auszustellen, wonach bolandische Eigenleute nicht in diejenigen Städte als Bürger aufgenommen werden durften, die von ihm die Stadtrechte erhalten hatten<sup>84)</sup>. Trotzdem kam es 1284 und 1288 zur Schlichtung von ernsthaften Auseinandersetzungen mit den Boländern bzw. den ebenfalls von der Landflucht betroffenen Truchsessern und Wintronen von Alzey<sup>85)</sup>. Im Sühnevertrag der

80) Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, I, hg. von J. S. SEIBERTZ, 1839, Nr. 484, S. 617.

81) A. HÖMBERG, Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes (Gesch. Arbeiten z. westfäl. Landesforsch. 3), 1938, S. 156. Am bekanntesten ist wohl die Gründung von Freiburg im Breisgau. Obwohl hierbei in der gleichen Weise verfahren wurde, läßt sich Freiburg nicht als Beispiel anführen, da die Siedlungsplätze zumindest anfänglich nur für Händler bereitgestellt wurden, nicht aber für die Unfreien der Umgebung. Hierzu und zum Komplex der Stadtgründung überhaupt vgl. H. PATZE, Stadtgründung und Stadtrecht, in: P. CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23), 1977, S. 163–196.

82) Vgl. TH. M. MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (MPIG 44), 1976, S. 116ff.

83) *Annales Colmarienses majores: Item cives Columbarienses acceperunt in sylva sua ligna pro quadringentis domibus edificandis et pro centum in antiquis domibus reficiendis*. MGH SS 17, S. 204. Der Zustrom hielt auch in den nächsten Jahren noch an, denn zum Jahr 1291 heißt es: *Consules Columbarienses dederunt civibus suis ligna pro 600 domibus construendis*. Ebd. S. 218. Vgl. dazu WOLFGANG MAIER, Stadt und Reichsfreiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufenstädte, Phil. Diss. Freiburg (Schweiz) 1972, S. 50f.

84) HStA Wiesbaden, Best. 1010, Nr. 2, 3, Urk. Nr. 110 vom 16. 4. 1278: *... nolumus, quod aliquae civitates seu oppida, que temporibus regni nostri ex nostre majestati providentia gratiam libertatis receperunt, vel in antea reciperent, homines ipsius Lugardis quocumque modo ad ipsam pertinere seu spectare dimoscuntur in oppidanos recipiant vel recipere aliquatenus attemptent*.

85) Zur Auseinandersetzung mit den Boländern vgl. K.-H. SPIESS, Reichsministerialität und Lehnswesen im späten Mittelalter. Studien zur Geschichte der Reichsministerialen von Bolanden, Hohenfels, Scharfen-

letzteren heißt es ausdrücklich, daß die kriegerischen Streitigkeiten mit der Stadtrechtsverleihung für Alzey einsetzten<sup>86)</sup>. Aus der zeitlichen Abfolge der Stadterhebungsurkunde für Kleve vom 25. 4. 1242<sup>87)</sup> und der Urkunde vom 8. 8. 1242, die die Abwanderung geldrischer Eigenleute in die Stadt beklagt<sup>88)</sup>, können wir ebenfalls die Sogkraft einer Stadtrechtsverleihung erkennen.

Die Stadtrechtsverleihung wirkte sich selbstverständlich auch auf die bereits in dem Ort sitzenden Eigenleute aus. König Rudolf mußte gelegentlich nach der Freieung Streitigkeiten mit deren Herren schlichten, so am 28. 11. 1282 zwischen dem Abt von Weißenburg und der Stadt Hagenbach mit dem Ergebnis, daß die Rechte des Abtes an seinen Eigenleuten nicht durch die Erhebung Hagenbachs zur Stadt im November des Vorjahres geschmälert werden sollten<sup>88a)</sup>. Seine eigenen Interessen schützte der König in vielen Fällen dadurch, daß er den von ihm gefreiten Städten verbot, Eigenleute des Reiches aufzunehmen<sup>89)</sup>.

Diese Beobachtungen liefern einen neuen Aspekt zur vieldiskutierten Frage, was die Stadtrechtsprivilegien des späten 13. Jahrhunderts mit der Verleihung von allgemeinen städtischen Freiheiten im einzelnen wirklich beinhalteten<sup>90)</sup>. Wie aus den unmittelbar folgenden Einwanderungsschüben hervorgeht, war damit zumindest für die benachbarten Eigenleute – ungeachtet der etwa bereits bestehenden wirtschaftlichen Prosperität dieser Siedlung – eine ganz neue Rechtslage gegeben.

Diese veränderte Rechtslage konnte nach Lage der Dinge nur auf die befreiende Wirkung der Stadtluft hinzielen, wenn auch die Stadtrechtsprivilegien – besonders der rudolfinischen Zeit – davon nichts erwähnen, sondern sich mit pauschalen Formulierungen hinsichtlich der Verleihung des Rechts einer Reichsstadt begnügen<sup>91)</sup>. Möglicherweise hatten diese Stadtrechtsverleihungen nicht nur allgemein befreiende Wirkung, sondern beinhalteten sogar eine Jahr- und Tag-Klausel, ohne daß dies eigens erwähnt wurde. Diese Vermutung gründet sich auf den

eck, Eltz, Schöneck und Waldeck, in: Ministerialitäten im Mittelrheinraum (wie Anm. 44) S. 56–78, hier S. 61f. Die Streitigkeiten mit den Alzeyer Geschlechtern schildert knapp G. F. BÖHN, Die Alzeyer Stadtrechtsverleihung von 1277 in territorialgeschichtlicher Sicht, in F. K. BECKER (Hg.), 1750 Jahre Alzey, 1973, S. 141–151, hier S. 149f.

86) Hessische Urkunden, hg. von L. BAUR, II, 1, 1861, Nr. 424, S. 403ff.

87) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. von TH. J. LACOMBLET, 1840–1858, Nachdr. 1960, II, Nr. 265, S. 136f. Zur Stadterhebung Kleves vgl. E. LIESEGANG, Niederrheinisches Städtewesen (UntersDtStaatsRG 52), 1897, S. 39ff.

88) Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen, hg. von L. A. J. W. SLOET, 1872–76, II, Nr. 632, S. 636ff.

88a) Regesta Imperii VI, 1, Nr. 1420, 1729.

89) Mehrere Belege bei MARTIN (wie Anm. 82), S. 145.

90) Vgl. dazu A. ECKHARDT, König Rudolfs Stadtrechtsverleihung für Alzey vom 24. Oktober 1277. Mit einer vergleichenden Untersuchung der Freiungsprivilegien für Zwingenberg, Landau, Neustadt a. d. W., Braubach, Dieburg und Camberg (1274–1281) sowie andere Orte des mittelhheinischen Raumes, in: 700 Jahre Stadt Alzey, hg. von F. K. BECKER, 1977, S. 32–57, hier S. 40ff.

91) Ähnlich ECKHARDT (wie Anm. 90), S. 40, der übrigens S. 52ff. einige Freiungsprivilegien abdruckt.

auffälligen Umstand, daß die in unseren Beispielen erkennbaren Gegenmaßnahmen der Herren mehrfach innerhalb des auf die Freieung folgenden Jahres erfolgen<sup>92</sup>). Auf diese Weise sollten vielleicht Rechte gewahrt werden, die ansonsten infolge der Verstreichung der Rückforderungsfrist verloren gewesen wären. Andererseits war sicherlich im ersten Jahr nach der Privilegierung der Einwandererzuströmung am stärksten, so daß sich auch hieraus die schnelle Reaktion der Herren erklären ließe. Zusätzlich darf man davon ausgehen, daß der Stadtherr die rechtlichen Vorteile seiner Siedlung ausreichend propagierte. Die häufig sofort nach der Stadtrechtsverleihung angelegte Ummauerung stellte ein sichtbares Zeichen des gebotenen Schutzes dar. War der Mauerring weitaus größer als die bestehende Siedlung, so mußte dies förmlich als Einladung zur Einwanderung verstanden werden<sup>93</sup>).

Die heftigste Reaktion der umliegenden Herrschaften, die ihren Bestand an Eigenleuten durch die neue Stadt gefährdet sahen, konnte durchaus in dem Versuch einer Zerstörung dieser noch jungen städtischen Siedlung bestehen<sup>94</sup>). Diese kriegerische Lösung des Konflikts blieb allerdings eine Ausnahme, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die meisten Herren sich auch selbst als Städtegründer betätigen wollten und somit ein ähnliches Schicksal für ihr Unternehmen heraufbeschworen hätten.

Eine Alternative war die Neutralisierung des von der Stadtgründung ausgehenden Sogs durch eine Konkurrenzgründung, welche die Eigenleute des Nachbarn in die eigene Stadt locken sollte<sup>95</sup>). Diese Maßnahme ist bis jetzt vor allem in dem an Städten reichen Niederreingebiet beobachtet worden. Die Grafen von Kleve haben sich durch eine fieberhafte Städtepolitik, die in den Jahren 1241/42 die Erhebung Wesels, Kleves und Kalkars zur Stadt

92) So wie im Falle von Alzey, Kleve und Hagenbach.

93) Hier sei nur auf die in diesem Sinne erfolgte Ummauerung der neugegründeten Stadt Rheinbach verwiesen; dazu K. FLINK, Geschichte der Burg, der Stadt und des Amtes Rheinbach von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Rhein. Archiv 59), 1965, S. 107 ff. Die Ergebnisse der topographischen Stadtgeschichtsforschung sind bisher noch kaum für bevölkerungsgeschichtliche Arbeiten genutzt worden. Zu einigen Grundfragen dieser Disziplin vgl. K. BLASCHKE, Altstadt – Neustadt – Vorstadt. Zur Typologie genetischer und topographischer Stadtgeschichtsforschung, in: VSWG 57, 1970, S. 350–362.

94) Dies war bei der neugegründeten Stadt Lippstadt der Fall, wie das Lippiflorium berichtet:

*Sic cuiuscunque veniens huc conditionis  
Libertate fruens, abjicit omne jugum.  
Hinc dominos terrae zelus livoris acerbat,  
Bella movent, capiunt arma, nocere volunt,  
Obsidione locum vallant.*

Text und Übersetzung bei H. ALTHOF, Das Lippiflorium. Ein westfälisches Heldengedicht aus dem 13. Jahrhundert, 1900, S. 48 f. Zur Stadtgründung selbst vgl. A. OVERMANN, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt, 1901, S. 10\* f. Auch bei der Gründung Bielefelds kam es zu einem Kriegszug der durch die Landflucht bedrohten Herren. Vgl. G. ENGEL, Die Stadtgründung im Bielefeld und das Münstersche Stadtrecht, 1952, S. 56 ff.

95) Natürlich mußte der Stadtherr der Konkurrenzgründung dafür Sorge tragen, daß nicht die ihm selbst gehörenden Eigenleute in seine Gründung einwanderten. Siehe dazu S. 182.

beinhaltete, gegen die Entvölkerung ihrer Herrschaft infolge der Landflucht in die fremdherrischen, rund zehn Jahre älteren Städte Rees, Xanten, Geldern, Nymwegen und Arnheim gewehrt<sup>96</sup>). Dieser bevölkerungspolitische Aspekt der Stadtgründung ließe sich gewiß noch an anderen Territorien aufzeigen, sofern man die räumliche Verteilung der Neugründungen innerhalb einer Herrschaft genauer untersucht<sup>97</sup>). Eine gewisse Randlage und die Nähe einer fremdherrischen Stadt können sichere Anzeichen dafür sein, daß bei der Anlage neben anderen Gründen die Verhinderung der Landflucht eigener Leute bzw. die Anlockung fremder Unfreien eine Rolle gespielt haben<sup>98</sup>).

Man kann sogar noch weiter gehen und den zahlreichen Kümmerstädten des 14. Jahrhunderts unterstellen, daß bei ihrer Gründung, deren unsichere wirtschaftliche Basis in vielen Fällen selbst dem Stadtherren offenbar gewesen sein dürfte, in erster Linie an die Schaffung eines rechtlich privilegierten Sammelpunktes für die Abwanderungswilligen einer sonst städtearmen Landschaft gedacht wurde. In einer Begleiturkunde zu den Stadtrechtsprivilegien Kaiser Ludwigs des Bayern für die sponheimischen Orte Birkenfeld und Frauenberg im Hunsrück, die niemals städtischen Charakter erlangten, ist dieser Zweck sogar deutlich ausgedrückt: ... *daz wir nicht entwellen, daß kein burger, bauer oder ander wie er genant sy, in kein stat oder fryung var, si sin des Richs oder anders jemandt, denn in yre selbs friunge*<sup>99</sup>). Dieser Gesichtspunkt sollte bei der Beurteilung solcher ansonsten verfehlten Stadtgründungen beachtet werden.

Die bisher geschilderten Reaktionen der Herren auf die Landflucht setzten keine Verhandlungen mit der den Konflikt auslösenden Stadt voraus. Sie dürften insofern eher atypisch sein, als das Bemühen um ein gegenseitiges Einvernehmen für beide Parteien vorteilhaft sein konnte. Der Leibherr reagierte ja erst dann so heftig, wenn er seine Herrschaft über die Eigenleute gefährdet sah. Sicherte die Stadt ihm aber die Gewalt über seine in der Stadt sitzenden Eigenleute und die Entrichtung der leibherrlichen Abgaben zu, dann waren die Interessen des

96) Vgl. LIESEGANG (wie Anm. 87), S. 32ff. und besonders ROSENBERG, Die raum- und wehrpolitische Bedeutung der mittelalterlichen Stadt am unteren Niederrhein, in: Die Heimat. Ztschr. f. niederrhein. Heimatpflege 17, 1938, S. 96–101 (mit Karten). Zusammenfassend dazu EDITH ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48–88, hier S. 70f. sowie U. DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (VSWG Beih. 51), 1966, S. 23ff. Das Ergebnis der Abwehrmaßnahmen waren die bei Liesegang aufgeführten Schlichtungsverträge mit den umliegenden Herren, die den Zuzug in die beiderseitigen Städte regelten.

97) W. GROTELÜSCHEN, Die Städte am Nordostrande der Eifel (Beiträge z. Landeskunde d. Rheinlande 2. Reihe, H. 1), 1933, S. 30ff. kam für sein Untersuchungsgebiet zu dem Ergebnis, daß 15 Städte nur 3 km und weniger von der Territorialgrenze entfernt lagen. Grotelüschen geht aber nur auf die territorialpolitischen Motive für die Randlage ein. Für den fränkischen Raum ist die Untersuchung von W. STÖRMER, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: ZBayerLdG 36, 1973, S. 562–585, hier S. 567ff. heranzuziehen.

98) Zu diesem Ergebnis kommt STÖRMER (wie Anm. 97), S. 573f. für Neubrunn. Auch für Lippstadt ist dies wahrscheinlich; vgl. OVERMANN (wie Anm. 94), S. 10 mit Anm. 4.

99) Vgl. H. DISSELNÖTTER, Gräfin Loretta von Spanheim, geborene von Salm. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 14. Jahrhundert (Rhein. Archiv 37), 1940, S. 129f.

Leibherren genügend gewahrt, während auf der anderen Seite die Stadt den notwendigen Nachschub an Einwohnern gewann. Schon das bahnbrechende Freiburger Stadtrecht aus dem Jahr 1120 enthält in seiner ältesten Fassung diese Kompromißformel: *Omnis etiam, qui venit in hunc locum, libere hic sedebit, nisi fuerit servus alicujus et confessus fuerit dominum. Dominus autem servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet*<sup>100</sup>).

An dieser Regelung fällt die Berücksichtigung aller umliegenden Herren auf, denn meist war es nur der am stärksten betroffene, in der unmittelbaren Nachbarschaft begüterte Herr, der eine Sonderregelung für seine Eigenleute durchsetzen konnte. Vor allen Dingen geistliche Institutionen, denen der Stadtherr besonders verbunden oder verpflichtet war, haben sich auf diese Weise ihre Eigenleute erhalten können.

So sicherte der Stadtherr von Blaubeuren am 24. 12. 1267 dem gleichnamigen Kloster zu, ohne Einschränkung von all seinen Leibeigenen und Zinsleuten, die in der Stadt wohnen, Hauptrecht und Fall beziehen zu dürfen. Wer in der böswilligen Absicht, dem Kloster den Todfall zu entziehen, in der Stadt Bürger wird, hat sein Vermögen dem Kloster verwirkt. Dem Kloster leibeigene oder zinspflichtige Bürger dürfen ihre Kinder nur mit Zustimmung des Abtes an Leute verheiraten, die nicht in einem solchen Verhältnis zum Kloster stehen<sup>101</sup>). Auch für die Abtei Weißenburg wurde im Hinblick auf ihre in der gerade gefreiten Stadt Hagenbach sitzenden Eigenleute eine Sonderregelung getroffen. Sie durfte Buteil, Hauptrecht und Herdrecht in der Weise erheben, wie sie das schon vor der Privilegierung getan hatte, d. h. diese städtischen Freiheiten wurden für diese Personengruppe außer Kraft gesetzt<sup>102</sup>).

Der hier vorliegende Sachverhalt findet in einem Vertrag des Stiftes Xanten mit den Grafen von Geldern aus dem Jahr 1259 die einprägsame Formulierung, wonach die Rechte des Stifts an seinen Eigenleuten in den geldrischen Städten gewahrt werden sollen, so als ob diese weiterhin in Dörfern wohnen würden<sup>103</sup>).

Das ungehinderte Zugriffsrecht des Leibherrn auf seine in das Bürgerrecht einer Stadt aufgenommenen Eigenleute kollidierte mit den Interessen der Stadt bzw. des Stadtherrn, sobald

100) Abdruck bei DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 55, S. 89 (Tennenbacher Lagerbuch). Das Freiburger Stadtrecht wird im folgenden mehrmals als Beispiel herangezogen, da es eines der frühesten ist und Mustercharakter für andere Stadtrechte besaß. Selbstverständlich ist es nur ein Beispiel für viele ähnlich formulierte Stadtrechte, doch bietet die Vorstellung nur eines Stadtrechtes die Möglichkeit, eine Entwicklung aufzuzeigen.

101) Württembergisches Urkundenbuch, VI, 1894, Nachdr. 1974, Nr. 1961, S. 352–354. Daß diese Vergünstigungen im Gegensatz zum Stadtrecht standen, geht aus der Formulierung »non obstante statuto vel consuetudine civitatis« hervor. Zum Hintergrund vgl. O.-G. LEONHARD, Das Kloster Blaubeuren im Mittelalter (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 25), 1963, S. 54ff.

102) Regesta Imperii, VI, 1, Nr. 1729 vom 28. November 1282.

103) SLOET (wie Anm. 88), Nr. 814, S. 795: *Item de hominibus et mancipiis dicte ecclesie et dictorum concordatum est, quod hi, qui modo manent in opidis nostris, stabunt eo jure, quo recepti sunt; sed si qui recipiunt imposterum, de hiis erit salvum ius suum per omnia, ut de hiis recipiant iura sua in opidis nostris, tamquam si morarentur in villis.*

die Stadt bevölkerungsmäßig saturiert war. Aus der Sicht der Stadt mußte besonders das Erbrecht des Leibherrn Anstoß erregen, da dieser auf diese Weise Zugriff zu städtischem Besitz erhielt, der zudem bei geistlichen Körperschaften in die »tote«, d. h. steuerbefreite Hand übergang<sup>104</sup>). Das Bemühen, das leibherrliche Erbrecht einzuschränken, läßt sich am Freiburger Stadtrecht gut illustrieren. In den Zusätzen vom Ende des 12. Jahrhunderts findet sich folgende Bestimmung: *Burgensis habens proprium dominum, cujus fatetur esse proprius, cum moritur, uxor ejus predicto domino nihil dabit*<sup>105</sup>). Damit war dem Erbrecht eine deutliche Schranke gesetzt. Wie bei dem Tod eines Eigenmannes ohne Erben verfahren werden soll, geht aus dieser Klausel nicht hervor. Grundsätzlich trat in einem solchen Fall der Leibherr als Alleinerbe auf<sup>106</sup>). In Bielefeld erkannte man diesen Anspruch der beiden Klöster Marienfeld und Herzebrock an, doch zwang man sie, die infolge eines solchen Erbfalls erworbene liegende Habe eines Eigenmannes binnen Jahresfrist zu veräußern<sup>107</sup>). Die Eigenleute des billungisch-welfischen Familienklosters St. Michaelis, die in der Stadt Lüneburg lebten und den Abt als ihren Herrn anerkannten, waren der bürgerlichen Freiheit einen Schritt nähergerückt. Sie mußten zwar weiterhin Sterbefallsabgaben entrichten, doch ihre Eigengüter waren dem Zugriff des Abtes entzogen<sup>108</sup>). Auch das eigentlich städtefeindlich eingestellte Statutum in favorem principum vom Mai 1232 verlangte von den bereits in den Reichsstädten wohnenden Eigenleuten die Erfüllung der gewohnten Pflichten nur noch von ihren außerhalb der Stadt gelegenen Gütern<sup>109</sup>).

Aus derartigen Regelungen läßt sich unschwer die Tendenz einer allmählichen Aufweichung der leibherrlichen Bindungen an die in der Stadt sitzenden Leibeigenen erkennen. Hier handelt

104) Vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 97, 192 und E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1891, S. 146 f., der die entsprechenden Kämpfe in Konstanz schildert. DIESTELKAMP, Städteprivilegien (wie Anm. 35), S. 142 sieht die Abschaffung der Sterbefallsabgaben unter dem Aspekt der Stärkung der Vermögenskraft und Kreditfähigkeit einer Stadt.

105) DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 55, S. 95.

106) So das Reichsurteil vom 29. Juni 1231. Siehe DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 144, S. 228. Zum Erbrecht der Unfreien in der Stadt vgl. A. KNEIKE, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, 1893, S. 77 ff. sowie SCHÜTZE (wie Anm. 34), S. 33 ff., der auch die bekannten Privilegien für Speyer und Worms von 1111 bzw. 1114 hinsichtlich der Befreiung von Buteil und Besthaupt behandelt. Eine neue Interpretation dieser Privilegien bei KNUT SCHULZE, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: KNUT SCHULZE (Hg.), Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschr. für Herbert Helbig, 1976, S. 86–127, hier S. 121 ff.

107) Vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 97, 191 ff.

108) Vgl. DIESTELKAMP, Städteprivilegien (wie Anm. 35), S. 143 f.

109) Jüngster Abdruck in: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, ausgew. u. übers. von L. WEINRICH (Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. Mittelalters 32), 1977, Nr. 114, S. 436. Diese Praxis wurde auch im 14. Jahrhundert beibehalten. So müssen die Leute der Herren von Falkenstein, die in Frankfurt oder Friedberg das Bürgerrecht erwerben, *von allem dem gûte, daz si undir den vorgenanten iren herren behalden, gen denselben iren herscheften in gerichte ze clage, ze antworte und mit grevelichem dienste und ze allen sachen tûn sullen*. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Friedberg, I, bearb. von M. FOLTZ (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 3), 1904, Nr. 389, S. 171 f.

es sich um einen Angleichungsprozeß, dem die Leibherren zwar durch Zugeständnisse bei der Erbrechtsgestaltung entgegenzusteuern versuchten, doch letzten Endes erfolglos bleiben mußten. Der Beweis für diese Behauptung läßt sich leicht liefern, wenn man die durchweg vom Mißerfolg geprägten Bemühungen von Leibherren verfolgt, den Erbfall von Eigenleuten einzuziehen, die schon Jahrzehnte in der Stadt wohnten<sup>110)</sup>. Daran änderten auch königliche Privilegien nichts, die dem Leibherrn – wie im Fall St. Blasians – ausdrücklich das Recht zugestehen, von seinen in die Stadt gezogenen Eigenleuten alle Todfälle und Rechte wahrzunehmen<sup>111)</sup>.

Für den Eigenmann, der in eine Stadt flüchtete, in der die »Stadtluft macht frei-Klausel« Gültigkeit besaß, bedurfte es nicht einer allmählichen Emanzipation aus der Leibherrschaft. Gelang es ihm, ein Jahr lang in der Stadt zu verweilen, ohne daß er von seinem Herrn gefunden bzw. zurückgefordert wurde, dann war er persönlich frei und aller Bindungen an seinen Leibherrn ledig<sup>112)</sup>. Das Freiburger Stadtrecht hat diesen Passus in der jüngeren städtischen Überlieferung: *Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, securo de cetero gaudebit libertate*<sup>113)</sup>.

Man muß sich einmal die praktischen Wirkungen dieses Rechtssatzes, der sich leicht variiert in vielen anderen Stadtrechten findet und von Ludwig dem Bayern in einem Reichsgesetz allen Städten zugebilligt wurde<sup>114)</sup>, vor Augen halten, um die Folgen für den Leibherrn ermessen zu können. Die Stadt maßte sich an, dem Recht des Leibherrn ein anderes Recht entgegenzusetzen<sup>115)</sup>. Wollte er an seinem Eigentum festhalten, so zwang man ihm ein zeit- und kostenintensives Verfahren auf. Zuerst mußte festgestellt werden, in welcher Stadt sich der Eigenmann aufhielt. Die Städte haben entsprechende Nachforschungen sicher nur ungern gesehen oder sogar behindert, wie wir indirekt aus der Zusicherung Heinrichs (VII.) entnehmen können, wonach den Herren oder deren Ministerialen, die in den Reichsstädten entlaufene Eigenleute suchen, freies Geleit gewährt werden soll<sup>116)</sup>.

Hatte man den gesuchten Eigenmann gefunden, so mußte, falls dieser eine leibherrliche

110) Vgl. H. GOETTING, Zum Rechtsproblem der entlaufenen Liten. Ein Rückforderungsprozeß des Stifts Gandersheim gegen einen Braunschweiger Bürger im Jahr 1356, in: BraunschwJb 32, 1951, S. 105–112, hier S. 109ff. und ULBRICH (wie Anm. 15), S. 97f. mit Anm. 29.

111) Das Privileg wurde 1294 von König Adolf ausgestellt und 1308 von Heinrich VII. sowie 1408 von König Ruprecht bestätigt. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 34, 88.

112) Zum Rechtssatz »Stadtluft macht frei« siehe S. 163 und die dort angeführte Literatur.

113) DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 55, S. 89.

114) Zu diesem Reichsgesetz, das bisher noch nicht in diesem Zusammenhang ausgewertet wurde, siehe S. 192f.

115) Nach STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 34), S. 85 war dies aus der Sicht der Herren »ein gesetzlich geschützter Untertanenraub, ein Diebstahl an rechtmäßigem Eigentum«.

116) DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 130, S. 204f. Eine Behinderung ist besonders in den Fällen anzunehmen, in denen Eigenleute zwangsweise zu Bürgern gemacht wurden. Vgl. K. BOSL, Würzburg als Reichsbistum, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschr. zum 70. Geb. von

Bindung verleugnete, der Herr seine Rechte beweisen. Ziehen wir wieder das Freiburger Stadtrecht zur Illustration heran: *Si vero (servus) dominum negaverit, dominus septem proximis cognatis suis probabit eum esse ejus*<sup>117)</sup>. Bei diesem Beweisverfahren, das in anderen Städten, besonders die Zahl und Qualität der Eideshelfer betreffend, eine Vielzahl von Variationen aufweist<sup>118)</sup>, gilt grundsätzlich festzuhalten, daß der Herr die Beweislast trägt<sup>119)</sup>. Dies war nicht immer so. In den karolingischen Freiheitsprozessen mußte der Entflohene selbst seine Freiheit beweisen und scheiterte deshalb zumeist<sup>120)</sup>. Jetzt sprach die Vermutung für den Beklagten und den Herren dürfte der erforderliche Beweis nicht leicht gefallen sein<sup>121)</sup>. Mitteis sieht deshalb die Freiheit des Zuzüglers als eine »Reflexwirkung seiner günstigen prozessualen Lage« an<sup>122)</sup>. Hinzu kommt, daß der Prozeß in der Regel vor dem Stadtgericht stattzufinden hatte, was dem Beklagten den Rücken stärken mußte<sup>123)</sup>. Eine wichtige Rolle spielte auch die Frist, innerhalb der ein Anspruch auf den Eigenmann erhoben werden mußte. Je nachdem, ob die Jahr und Tag-Frist schon mit dem bloßen Verweilen in der Stadt oder erst mit der Erlangung des Bürgerrechts begann, wurde die Verschweigung des Flüchtlings erleichtert oder er-

THEODOR MAYER, I, 1954, S. 161–181, der S. 117 von Vorwürfen gegen Reichsbeamte berichtet, die u. a. Eigenleute des Bischofs von Würzburg in Reichsstädte gelockt hatten, um diese nach dem Grundsatz »Stadtluft macht frei nach Jahr und Tag« dem bischöflichen Leibherrn zu entfremden. Von König Rudolf von Habsburg ist der an eine Stadt gerichtete Befehl überliefert, niemand mehr wider Willen zum Bürger aufzunehmen, sondern nur solche, die es aus eigenem Antrieb wünschen. Vgl. Regesta Imperii, VI, 1, Nr. 1557 (vor 1282).

117) DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 55, S. 89. Wir greifen hier auf die jüngere Fassung zurück, da die ältere das Verfahren vor den Herzog von Zähringen als Stadtherrn weist. Ansonsten war regelmäßig das Stadtgericht zuständig, was auch in der zitierten städtischen Fassung offenkundig stillschweigend vorausgesetzt wird.

118) Vgl. die Zusammenstellung bei GENGLER (wie Anm. 37), S. 407ff. sowie die von STRAHM, Stadtfreiheit (wie Anm. 34), S. 81ff. zitierten Beispiele. Zum Freiheitsprozeß nach dem Sachsenspiegel siehe J. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, I, 1879, S. 739ff.

119) Vgl. MITTEIS (wie Anm. 34), S. 353ff.

120) Vgl. S. EPPERLEIN, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium (Forsch. z. mittelalterl. Gesch. 14), 1969, S. 108ff.

121) Zur Beweislast und zum Wandel des Prozeßverfahrens siehe MITTEIS (wie Anm. 34) S. 352ff.

122) MITTEIS (wie Anm. 34), S. 355.

123) Dieser Aspekt findet sich deutlich ausgedrückt in dem anonymen Gedicht »Des Teufels Netz« aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts:

*Ettlich sin och so cluoger sinnen,  
das si ir herren tuond endtrinnen  
und werdend burger in stetten;  
die wend si denn gen herren vertreten.*

Zitiert nach H. FEHR, Das Recht in der Dichtung, o. J., S. 283. In den Folgezeilen wird behauptet, daß im Falle eines Freiheitsprozesses leicht Bürger zu finden seien, die einen Meineid schwören, um den Leibeigenen von seinem Herrn zu befreien.

schwert<sup>124</sup>). Alle diese Faktoren haben sicher viele Hörigkeitsprozesse zum Scheitern verurteilt<sup>125</sup>).

Andererseits weisen die häufigen Vergleiche zwischen den streitenden Parteien darauf hin, daß beiden Seiten an einer gütlichen Regelung gelegen war. Die Einigung konnte in der Weise erfolgen, daß ein persönlich angesprochener Eigenmann sich von seinem Herrn durch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme loskaufte<sup>126</sup>). Es sind aber auch Fälle überliefert, in denen die Stadt die notwendigen Zahlungen leistete, um ihre Bürger von der Eigenschaft zu befreien<sup>127</sup>). Ein weiterer Beweis für die resignierende Haltung der Herren angesichts der

124) Beispiele für einen Beginn der Frist mit dem Aufenthalt in der Stadt bei KELLER (wie Anm. 34), S. 125 sowie DIESTELKAMP, Städteprivilegien (wie Anm. 35), S. 54 f. In Köln, Dortmund und Annweiler, um nur einige Städte zu nennen, setzte die Frist erst mit Erlangung des Bürgerrechts ein. Vgl. H. v. LOESCH, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, in: ZRG, GA 53, 1933, S. 89–207, hier S. 144 f. – OTTE (wie Anm. 9), S. 13 – DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35), Nr. 123, S. 195 f. In Bielefeld begann die Frist mit dem Besitz von Weichbildgut; vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 184. Zum Weichbildrecht siehe K. KROESCHELL, Weichbild (Forsch. z. dt. Rechtsgesch. 3), 1960, S. 72 ff. Einige Städte hatten überhaupt keine Frist, so Schwerin im 13. Jahrhundert (DIESTELKAMP, ebd. Nr. 139, S. 220 ff.) und Lindenfels im 15. Jahrhundert (A. ECKHARDT, Urkunden zur Stadtgeschichte von Lindenfels, in: Lindenfeler Hefte 1, 1973, S. 26–67, hier Nr. 16, S. 52 ff.).

125) Vgl. H. WIESSNER, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Veröffentl. d. Seminars f. Wirtschafts- u. Kulturgesch. a. d. Univ. Wien 9/10), 1934, S. 84, der die Auslieferungsbegehren der Herren als in der Praxis kaum durchführbar erachtet. Aus dieser Sicht ist es nur verständlich, daß das Kloster Steingaden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Fälschung anfertigte, worin Heinrich VI. dem Kloster zugestand, daß ihm alle seine in Reichsstädten zu Bürgern aufgenommenen Eigenleute ohne Rücksicht auf die städtischen Freiheitsprivilegien zurückgegeben werden müssen. Vgl. KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 93. Ebenso BRUNNER (wie Anm. 34), S. 8 f., der die Urkunde aber noch nicht als Fälschung erkannt hatte.

126) Mehrere Beispiele aus dem süddeutschen Raum bei ULBRICH (wie Anm. 15), S. 96 f. Offensichtlich wollten sich die Leibeigenen die Scherereien eines Prozeßverfahrens ersparen, doch gibt es auch Hinweise, daß die Stadt einem Prozeß aus dem Weg zu gehen suchte, um der Verärgerung eines Herrn zu entgehen. Im Bürgerbuch von Hannover findet sich bei dem im Jahr 1360 aufgenommenen Bürger Cord Heyme der Zusatz: »... et arbitratus est coram consulibus, quod si servus vel lito impetitur, ab ipso se ipsum redimet aut cedere debet de civitate.« Vgl. Das älteste Bürgerbuch der Stadt Hannover und gleichzeitige Quellen, bearb. von K. FR. LEONHARDT (Quellen u. Darst. z. Bevölkerungskunde d. Stadt Hannover 1), 1933, S. 41. Hier wird eine Tendenz sichtbar, die sich später in der grundsätzlichen Ablehnung der Aufnahme von Leibeigenen manifestiert. Siehe unten S. 197 f.

127) Vgl. DIESTELKAMP, Städteprivilegien (wie Anm. 35), S. 141 f. in bezug auf Lüneburg. In Braunschweig wurden 1314 mehrere Bürger durch den Rat der Stadt von ihrem Leihherrn Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, der auch zugleich der Stadtherr war, nachträglich freigekauft. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, hg. von L. HAENSELMANN, 1900, II, Nr. 752, S. 415. Auch die Stadt Alzey mußte 1284 eine Summe von 200 Pfund Heller an die Herrschaft Bolanden zahlen, da sie bolandische Eigenleute zu Bürgern aufgenommen hatte. Doch verstand es Pfalzgraf Ludwig II. als Stadtherr hieraus noch Nutzen zu ziehen, da er sich die 200 Pfund von den Bolandern als Burglehen auftragen ließ. Vgl. SPIESS (wie Anm. 85), S. 61 f.

schwierigen Rückforderungen sind die Sühnevereinbarungen, worin der Leihherr auf alle bis zum vorliegenden Datum in eine Stadt eingewanderten Unfreien verzichtet, um wenigstens für die Zukunft eine für ihn günstige Regelung der Einwanderung zu erreichen. So geht aus dem bereits erwähnten Vertrag des Stiftes Xanten mit dem Grafen von Geldern aus dem Jahr 1242 hervor, daß nur die zukünftig in geldrische Städte ziehenden Eigenleute weiter ihre Abgaben an das Stift entrichten müssen, während die vor der Ausstellung der Urkunde in die Städte aufgenommenen Eigenleute bei ihrem derzeitigen Recht verbleiben dürfen<sup>128</sup>).

Einige Städte versuchten, Hörigkeitsklagen von vorneherein zu erschweren, indem sie den klagenden Herrn mit einer Geldbuße bedrohten, falls er den Prozeß verlieren sollte<sup>129</sup>. Gewann er den Prozeß, dann durfte er den Eigenmann aus der Stadt führen<sup>130</sup>. Aber auch hier gab es Zwischenformen. Einige Stadtrechte lassen das Bemühen erkennen, zwischen den Parteien zu vermitteln, indem sie die Möglichkeit avisieren, daß der überführte Eigenmann als solcher in der Stadt wohnen bleiben darf<sup>131</sup>. Die Stadt Eisenach leistete gewissermaßen passiven Widerstand, da sie den Eigenmann nicht auslieferte, sondern die Stadttore öffnete, damit dieser in Frieden gehen konnte<sup>132</sup>. Anscheinend hat man auch versucht, die Auslieferung bis zum Verstreichen der Jahresfrist hinauszuzögern, da sich das Stift Xanten ausdrücklich für diesen Fall das Fortbestehen seines Rechtsanspruches ausbedingte<sup>133</sup>. Eine Waffenstillstandsklausel des Rheinischen Bundes mit den Herren, die die Auslieferung zurückgeforderter

128) Siehe Anm. 103. Ein weiteres Beispiel bei Liesegang (wie Anm. 87), S. 51f.

129) So Münster in Westfalen: *Si quis extraneus voluerit civem in servitutem redigere, primo certificabit iudicem de marca, quam dabit, si defecerit in probacione.* (DIESTELKAMP, Quellensammlung [wie Anm. 3]), Nr. 111, S. 180, Abschnitt 35). In Bremen muß die Strafe an den Richter und an den Beklagten gezahlt werden (ebd., Nr. 92, S. 152, Abschnitt 3); in Soest beträgt das Strafgeld 5 Mark und muß dem Angeklagten für seine gekränkte Ehre gezahlt werden. Vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 155.

130) So auch das bereits zitierte Freiburger Stadtrecht. Auf ausführliche Nachweise kann hier verzichtet werden. Sie finden sich in großer Zahl bei DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 35) – GENGLER (wie Anm. 37), S. 409ff. – E. TH. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde., 1851–52, Nachdr. 1966. Bemerkenswert sind die Versuche, den geflohenen Eigenmann vor der Rache des Herrn zu schützen, wie sie sich in einer Bestimmung des Stadtrechtes von Huy ausdrücken, das nur die Auslieferung an einen gerechten Herrn erlaubt. Vgl. E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, 1972, S. 118. Kaiser Ludwig der Bayer verbot den Herren, die geflohenen Eigenleute an Leib und Gut zu strafen. Siehe unten S. 192.

131) In Soest konnte der angesprochene Bürger seinen Herrn um Erlaubnis bitten, in der Stadt bleiben zu dürfen. Vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 165. In Freiburg und Bern gilt dies anscheinend nur für den Eigenmann, der von sich aus den Anspruch des Herrn anerkennt. Vgl. DIESTELKAMP, Quellensammlung (wie Anm. 357), Nr. 55, S. 89 sowie STRAHM, Stadtluft (wie Anm. 21), S. 103.

132) GAUPP (wie Anm. 130), I, S. 198f.

133) Urkundenbuch des Stiftes Xanten, bearb. von P. WEILER (Veröffentl. d. Ver. z. Erhaltung d. Xantener Domes 2), 1935, Nr. 395, S. 266f. vom 16. Mai 1307.

Eigenleute beinhaltet<sup>134)</sup>, läßt ebenfalls darauf schließen, daß die Städte ansonsten nur widerstrebend dazu bereit waren<sup>135)</sup>.

In Anbetracht des allmählichen Aufweichens der leibherrlichen Bindungen an die in der Stadt sitzenden Eigenleute, die ihren Herrn anerkannten, und die Schwierigkeiten, die sich einer Rückführung von Unfreien entgegenstellten, die ihren Herrn verleugneten, mußten die Maßnahmen in den Vordergrund treten, die darauf abzielten, eine Aufnahme der Eigenleute in die Stadt von vorneherein zu unterbinden.

Eine Möglichkeit, der Landflucht entgegenzusteuern, bestand darin, die Aufnahme von Eigenleuten in den Städten zu verbieten. Die Erscheinungsformen dieser Verbote sind so vielfältig, daß eine Systematisierung unerläßlich ist. In bezug auf die Durchsetzungskraft sind sicher die Urkunden an die Spitze zu stellen, in denen der Leibherr als Stadtherr die Aufnahme seiner Eigenleute untersagt. Besonders einprägsam ist die vom Herzog von Kleve in der Stadtrechtsverleihung seiner Stadt Wesel gebrauchte Formulierung. Seine Eigenleute dürfen ohne seinen Willen nicht aufgenommen werden, *quia ipsis prescriptum jus libertatis per omnia denegamus*<sup>136)</sup>. Aufnahmeverbote dieser Art beleuchten den Offensivcharakter der Städtegründungen, da sie darauf angelegt waren, die Eigenleute anderer Herren anzulocken. Dieser bevölkerungspolitische Aspekt der Stadtrechtsprivilegien wird noch dadurch unterstrichen, daß der König sich beeilte, den von ihm gefreiten Städten die Aufnahme von Hörigen des Reiches zu untersagen<sup>137)</sup>.

134) MGH Const. II, Nr. 431, S. 591 f. vom 29. Juni 1255. Vgl. zu dieser Klausel S. EPPERLEIN, Bündnisse zwischen Bauern und Bürgern in Nordwestdeutschland im 13. Jahrhundert, in: Jb. f. Wirtschaftsgesch. 1962, S. 69–91, hier S. 84. E. BIELEFELDT, Der rheinische Bund von 1254 (Neue dt. Forsch., Abt. Ma. Gesch. 3), 1937, S. 55 hat die Klausel falsch verstanden, da er darin ein Zugeständnis der Städte sieht, keine Eigenleute mehr aufnehmen zu wollen.

135) Graf Adolf von Berg und Graf Wilhelm von Jülich ließen sich 1250/51 die Auslieferung fristgemäß zurückgeforderter Eigenleute *sine protractione* zusichern. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, hg. von L. ENNEN u. G. ECKERTZ, 1863, Nachdr. 1970, Nr. 293, 299. Bezeichnenderweise stammt die einzige Verordnung, die mit ganzer Schärfe dieser Verzögerungstaktik entgegentritt, aus der Zeit nach der großen Pest, da es nun nicht mehr um den Verlust einer Abgabenquelle, sondern um die dringend notwendigen Arbeitskräfte zur Bebauung des Bodens ging. Der Landesherr von Tirol bestimmte am 9. Januar 1352, daß jeder, der einem nachfolgenden Herrn seinen *pawman* vorenthält, eine Strafe von 50 Pfund für jedes Auslieferungsbegehren zahlen muß. Hat der Herr damit keinen Erfolg, dann soll er vor das Gericht gehen, in dessen Bezirk sich der Geflohene aufhält. Liefert der Richter ihn nicht aus, dann muß dieser der Herrschaft 50 Pfund Strafe zahlen. Wenn dieser Fall eintrat, durfte der Herr sich des Flüchtlings *underziehen mit seinem leib und güt ane gerichtt*. Von einem Beweisverfahren ist hier gar nicht mehr die Rede! Vgl. K. MOESER, Die drei Tiroler Wirtschaftsordnungen aus der Pestzeit des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols (Schlern-Schriften 207), 1959, S. 253–263, hier S. 257.

136) LACOMBLET II (wie Anm. 87), Nr. 265, S. 136 f. Dazu LIESEGANG (wie Anm. 87), S. 43 f. Diese Klausel wurde 1277 wiederholt und erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgebildet. Vgl. Die Bürgerbücher der Stadt Wesel. Die Listen der Neubürger von 1308–1677, bearb. v. A. LANGHANS, (1950), S. XL. Ähnlich die Grafen von Wertheim für ihre Stadt Wertheim; vgl. J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim, II, 1843, Nr. 106, S. 127 ff. vom 25. 4. 1369. Der Bischof von Münster schloß seine Hörigen von der Bürgeraufnahme in seiner Stadt Vechta aus (Engel [wie Anm. 947] S. 93, Anm. 35).

137) Siehe dazu S. 173.

Eher auf einen Kompromiß ausgerichtet sind die Vereinbarungen, worin der Stadtherr einem Leihherrn zusichert, daß seine Eigenleute nur mit seinem Wissen und Willen das Bürgerrecht erhalten werden. So versprach der Bischof von Würzburg 1230 dem Grafen Rupert von Castell, daß dessen Eigenleute nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in der Stadt Schwarzach zu Bürgern aufgenommen werden sollen<sup>138</sup>). Ähnlich äußert sich eine Schlichtung zwischen dem Deutschen Orden als Stadtherrn von Mergentheim und den Herren von Brauneck als den betroffenen Leihherren aus dem Jahr 1352<sup>139</sup>). Diese Verträge erlauben übrigens einen Einblick in das Kräfteverhältnis zwischen Stadtherr und Stadt, da hier der Stadtherr in die Bürgeraufnahmen, die ansonsten Sache der städtischen Behörden waren, hineinreden kann<sup>140</sup>). Ebenfalls in diese Gruppe gehören die Abmachungen, wonach die Stadt Eigenleute grundsätzlich nur mit Zustimmung des Stadtherrn aufnimmt. Diese Klausel folgt im Recht der Stadt Winterthur auf den Rechtssatz Stadtluft macht frei: *Hoc tamen addito, quod sine illius voluntate, qui jam dictam civitatem in sua tenuerit potestate, quemquam in civem recipere non debemus*<sup>141</sup>). Selbst die Stadt Würzburg mußte 1344 dem ansässigen Bischof dieses Zugeständnis machen<sup>142</sup>). Auf diese Weise sicherte sich der Stadtherr vor dem Verlust seiner Eigenleute ab und hatte zudem noch die Möglichkeit, befreundeten Herren in dieser Hinsicht zu helfen.

Während die beiden zuletzt genannten Verbotsformen die Einwanderung von Eigenleuten nicht grundsätzlich verhindern wollten, sondern nur auf die vorherige Zustimmung des Herrn abhoben, gibt es Privilegien, in denen der Stadtherr einem oder mehreren Leihherren eine totale Aufnahmesperre zusagt. Zu dieser Kategorie zählen die bekannten Fürstengesetze Friedrichs II. In der »Confoederatio cum principibus ecclesiasticis« von 1220 heißt es: *Item homines quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus*. Im »Statutum in favorem principum« von 1232 kommen auch die weltlichen Leihherren in den Genuß dieses Verbots<sup>143</sup>). Diese Sammelprivilegien wurden später ergänzt und verstärkt durch Privilegien für Einzelpersonen. Auf diese Weise erhielt der Erzbischof von Mainz das Versprechen Heinrichs (VII.), daß seine Eigenleute nicht in der Reichsstadt Oppenheim als Bürger aufgenommen werden<sup>144</sup>); ebenso 1274 die Grafen

138) Monumenta Boica 37, 1864, Nr. 217, S. 227ff.

139) Hohenlohisches Urkundenbuch III, hg. von K. WELLER u. C. BELSCHNER, 1912, Nr. 20, S. 10ff. Weitere Abmachungen dieser Art bei GENGLER (wie Anm. 37) S. 429 – LIESEGANG (wie Anm. 87), S. 44 – J. SYDOW, Tübingen und seine Stadtherren, in: W. RAUSCH (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, 1972, S. 283–300, hier S. 288.

140) Darauf weist SYDOW (wie Anm. 139), S. 288 hin.

141) GAUPP (wie Anm. 130), I, S. 137.

142) M. TISCHLER, Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (Veröffentl. d. Ges. f. fränk. Gesch. Reihe IX, Bd. 18), 1963, S. 71.

143) Jüngste Edition bei WEINRICH (wie Anm. 109), Nr. 95, S. 376ff. und Nr. 114, S. 434ff. Zum Hintergrund vgl. E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen u. Studien z. Verf. gesch. d. Dt. Reiches in MA und Neuzeit VIII, 2), 1955, S. 28ff., 86ff.

144) Codex diplomaticus exhibens anecdota ab a. 881 ad 1300 Moguntiaci I, hg. von V. F. v. GUDEN, 1743, Nr. 189, S. 493 vom 27. 11. 1226.

von Öttingen in bezug auf die Reichsstädte Dinkelsbühl, Nördlingen, Bopfingen und Harburg<sup>145)</sup> sowie 1289 die Grafen von Katzenelnbogen in bezug auf Frankfurt<sup>146)</sup>.

Was hier der König notgedrungen als Stadtherr zugestand, hat er gelegentlich kraft seiner königlichen Autorität auch anderen Städten zugemutet. Wir haben bereits auf die Urkunde hingewiesen, in der König Rudolf allen Städten, denen er Stadtrechte erteilt hatte oder noch erteilen würde, verbot, bolandische Eigenleute aufzunehmen<sup>147)</sup>. Ludwig der Bayer gab selbst diese Einschränkung auf, als er 1332 allen Städten untersagte, Leute des Wildgrafen Johann zu Bürgern aufzunehmen. Wenn es doch geschehen sollte oder bereits erfolgt sei, darf Johann sie notfalls mit Gewalt zurückholen<sup>148)</sup>. Auch Markgraf Rudolf von Baden erhielt 1335 ein Privileg dieses Inhalts, wobei der Kaiser ausdrücklich festhielt, daß auch die nicht zu dem Reich gehörenden Städte das Verbot zu befolgen haben<sup>149)</sup>. Das umfassendste Aufnahmeverbot verkündete allerdings König Siegmund in der Goldenen Bulle vom 25. März 1431. Sie bestimmt, *daz kein fürst, grave, herre, ritter, knecht, stet noch ander des richs untertan ymandts einich eygen leute, nachjagende vogtlute und unverrechente amplüte nicht yn- noch aufnehmen noch empfangen sullen*<sup>150)</sup>. Diese allgemeinen Verordnungen konnten im politischen Alltag wohl kaum in die Praxis umgesetzt werden, da dem Königtum die Macht dazu fehlte<sup>151)</sup>.

Mehr Durchsetzungskraft stand hinter den landesherrlichen Privilegien, die einzelne Leibherren vor der Aufnahme ihrer Eigenleute in die Städte des Territoriums schützen wollten. Bischof Dietrich III. von Münster verbot 1224 allen Städten seines Bistums, Eigenleute des Klosters Marienfeld zu Bürgern aufzunehmen, und drohte sowohl den Flüchtigen als auch den Städten mit der Strafe der Exkommunikation<sup>152)</sup>. Kircher hat das energische Vorgehen der bayerischen Herzöge zur Unterstützung der Klöster in dieser Frage eingehend geschildert<sup>153)</sup>. Auch kleinere Territorialherren haben Urkunden dieser Art ausgestellt; so hat zum Beispiel Graf Otto von Kleve 1307 alle Städte seines Landes angewiesen, den Eigenleuten des Stifts Xanten das Bürgerrecht zu verweigern<sup>154)</sup>. Was in den vorangegangenen Belegen landesweit

145) Die Urkunden der Fürstl. Oettingischen Archive in Wallerstein und Oettingen 1197–1350, bearb. von R. DERTSCH (Schwäb. Forschungsgem. b. d. Komm. f. bayer. Landesgesch. Reihe 2a, Bd. 6), 1959, Nr. 67, S. 27.

146) Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt I, hg. von J. F. BÖHMER, Neubearb. von F. LAU, 1901, Nachdr. 1970, Nr. 567, S. 274.

147) Siehe oben S. 172.

148) Gedruckt bei E. WINKELMANN (Hg.), Acta imperii inedita, II, 1885, Nachdr. 1964, Nr. 545, S. 342f.

149) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, I, bearb. von R. FESTER, 1900, Nr. 947, S. 95.

150) RTA 9, hg. von D. KERLER, 21956, Nr. 429, S. 565ff., hier S. 568.

151) Der eigentliche Nutzen dieser königlichen Privilegien dürfte für die Empfänger darin gelegen haben, daß sie diese als Basis für Rückforderungsverhandlungen mit den Städten verwenden konnten.

152) Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hg. von G. FRANZ (Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA 31), 1974, Nr. 111, S. 296ff.

153) Vgl. KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 71ff.

154) Siehe Anm. 133.

zugesagt wurde, konnte natürlich auch nur auf eine Stadt bezogen sein. 1263 gestand Graf Gottfried III. von Arnsberg dem Erzbischof von Köln zu, in seiner neugegründeten Stadt Neheim keine kölnischen Eigenleute aufnehmen zu wollen<sup>155</sup>). Besonders instruktiv ist das am Tage der von König Adolf vorgenommenen Bestätigung und Erneuerung der Stadtrechtsverleihung für Braubach gegebene Versprechen des Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, den zur Herrschaft Nassau gehörenden Eigenleuten das Bürgerrecht in dieser Stadt zu versagen<sup>156</sup>).

Schließlich ist noch auf die Konstellation zu verweisen, daß zwei benachbarte Leib- und Stadtherren ihrer Konkurrenz überdrüssig wurden und gegenseitig auf die Aufnahme von Eigenleuten verzichteten. Im Schiedsvertrag zwischen den Grafen von Geldern und den von Kleve vom 25. Juni 1257 heißt es dementsprechend: *Item volumus, quod neuter dictorum comitum hominem proprium vel advocatiale alterius in potestate sua in burgensem sive in aliam libertatem recipiat*<sup>157</sup>).

In den bisher geschilderten Fällen wurden die Aufnahmeverbote immer zwischen dem Stadt- oder Landesherrn und dem Leibherrn oder aber zwischen Stadtherr und Stadt ausgehandelt. Als letzte Gruppe behandeln wir die Vereinbarungen, die direkt zwischen der Stadt und dem Leibherrn getroffen wurden. 1266 sicherte die Stadt Frankfurt den Herren von Hanau zu, für jede Aufnahme eines hanausischen Eigenmannes in das Frankfurter Bürgerrecht künftig 100 Mark Entschädigung zu zahlen<sup>157a</sup>). Die Stadt Oberwesel verpflichtete sich 1273, die Eigenleute der Katzenelnbogener Grafen bzw. ihrer Burgmannen oder Ministerialen nur noch mit deren Zustimmung als Bürger anzunehmen<sup>157b</sup>).

Über die Wirksamkeit all dieser Aufnahmeverbote lassen sich nur schwer konkrete Angaben machen. Ihre Durchsetzung war grundsätzlich eine Machtfrage. Außerdem konnte sich der Stadtherr, der einem Leibherrn ein derartiges Privileg ausgestellt hatte, im Übertretungsfall immer damit herausreden, daß die betroffene Stadt sich die Aufnahme in das Bürgerrecht ohne sein Wissen angemaßt habe. In der Literatur wird die Meinung geäußert, daß schon allein die Neubürgerlisten der Städte und die häufige Wiederholung der Aufnahmeverbote deren

155) Vgl. GENGLER (wie Anm. 37), S. 430.

156) Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486, I, bearb. von K. E. DEMANDT (Veröff. d. Hist. Komm. Nassau 11), 1953, Nr. 366, S. 152 vom 14. 3. 1294.

157) SLOET (wie Anm. 88), II, Nr. 797, S. 776 ff. Die Aufnahme dieser Vereinbarungen in Schiedsverträgen beweist einerseits die Tragweite der Landflucht, andererseits gibt sie Zeugnis, daß man sich nur widerwillig zu einem Verzicht auf die Aufnahme von Eigenleuten bewegen ließ. Vgl. auch die entsprechenden Abmachungen im Pingsheimer Frieden zwischen dem Kölner Erzbischof und den Grafen von Jülich aus dem Jahr 1279 bei LACOMBLET (wie Anm. 87), II, Nr. 730, S. 429 ff. Das Versprechen, untereinander keine Eigenleute aufzunehmen, findet sich auch als Präventivmaßnahme zur Vermeidung von Streitigkeiten in Bündnissen. Vgl. ENGEL (wie Anm. 94), S. 187 f. für ein Bündnis zwischen den Stiften Minden und Osnabrück, der Abtei Herford, dem Grafen von Ravensberg und der Stadt Bielefeld aus dem Jahr 1277 sowie H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (MPJG 7), 1961, S. 20 für die Bundbriefe der Rittergesellschaft.

157a) Vgl. Anm. 161.

157b) DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 188, S. 114.

Unwirksamkeit beweisen<sup>158</sup>). Beide Argumente müssen jedoch nicht stichhaltig sein, da es sich im ersteren Fall durchaus auch um Abwanderungen mit Erlaubnis des Herrn handeln kann, von der Einwanderung Freier einmal abgesehen<sup>159</sup>). Die neuerliche Ausstellung eines Privilegs spricht ebenfalls nicht gegen die Durchsetzungskraft des ersteren, da die Bestätigung und Erneuerung von Privilegien im Mittelalter gang und gäbe war<sup>160</sup>). Da die Aufnahmeverbote selbst über die Wirksamkeit keine Auskunft geben können, empfiehlt es sich, diese Frage anhand der Aufnahmepraxis einer Stadt zu überprüfen. Die Reichsstadt Frankfurt am Main eignet sich dank der günstigen Überlieferung sehr gut dafür.

Der bereits erwähnte Vertrag Frankfurts mit Reinhard von Hanau aus dem Jahr 1266 ist der früheste Hinweis auf Konflikte in der Einwanderungsfrage<sup>161</sup>). Beide Parteien legen ihren Streit bei und die Stadt zahlt Hanau 200 Mark Entschädigung. Wofür Reinhard entschädigt werden soll, wird nicht erwähnt, doch läßt der folgende Passus, worin die Stadt sich verpflichtet, für jeden in Zukunft in das Bürgerrecht aufgenommenen Eigenmann 100 Mark zu zahlen, darauf schließen, daß der Hanauer für dieses Geld auf bereits eingewanderte Eigenleute verzichtet. Die letztere Klausel enthält keine ausdrückliche Zusage eines Aufnahmestopps, wie immer wieder behauptet wird<sup>162</sup>); allerdings war die vereinbarte Summe so hoch, daß damit eine fühlbare Einschränkung der Aufnahme hanauischer Eigenleute einhergehen mußte. 1279 berichtet König Rudolf den Städten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, daß er auf ihre Bitte hin den Herren Philipp und Werner von Falkenstein befohlen habe, diese Städte bis zu einer persönlichen Entscheidung des Königs nicht weiter wegen der Aufnahme ihrer Eigenleute zu belästigen<sup>163</sup>). Vom Ausgang dieses Streits hören wir leider nichts. Auch die Grafen von Katzenelnbogen waren von der Attraktivität der Reichsstadt betroffen. Graf Eberhard erreichte 1289 als Belohnung für seine treuen Dienste von König Rudolf die Zusicherung, daß seine Leute nicht in das Frankfurter Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen. Der König ist um so mehr

158) Vgl. W. ABEL, Einige Bemerkungen zum Stadt-Landproblem im Spätmittelalter, in: NachrAkad-Gött, I. Phil.-Hist. Klasse, 1976, Nr. 1, S. 21 sowie EPPERLEIN, Bündnisse (wie Anm. 134), S. 71.

159) Siehe dazu auch unten S. 197f.

160) Es sei nur an die von L. SANTIFALLER, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, Wien, 1964, S. 51 ff. zusammengestellten Listen der immer wieder erneuerten Privilegien für die Bistümer und Klöster erinnert. Auch spätmittelalterliche Stadtrechtsverleihungen wurden immer wieder bestätigt. Vgl. z. B. die Verleihung für Braubach durch König Rudolf am 2. Juni 1288 und die Bestätigung durch König Adolf vom 10. Februar 1294 sowie durch König Albrecht vom 8. März 1300; DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 305, 365, 415.

161) BÖHMER-LAU (wie Anm. 146), Nr. 263, S. 129.

162) Der Passus lautet: *Etiam si contingerit aliquem aut aliquam vel plures ex suis hominibus sive rusticis nostre civitatis recipi in concivem, tot centum marcas denariorum dabimus prefatis R. et suis heredibus, quot recepti fuerint ex ipsorum R. et heredum hominibus ad nos declinantibus in concivem.* Ein Aufnahmeverbot sehen darin Böhmer-Lau (wie Anm. 146) S. 129 im Kopfregeß der Urkunde, ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. XXIV sowie E. SANDMANN, Das Bürgerrecht im mittelalterlichen Frankfurt, Phil. Diss. Frankfurt 1957, S. 29.

163) BÖHMER-LAU (wie Anm. 146), Nr. 416, S. 201f.

von der Einhaltung seines Gebots durch die Stadt überzeugt, als diese in den ihm übersandten Briefen ihr Einverständnis mit dieser Regelung übermitteln hat<sup>164</sup>).

Die nächsten urkundlichen Nachrichten stammen aus dem Jahr 1358. Am 12. Oktober dieses Jahres fertigte Karl IV. eine Bestätigung und Erneuerung des bereits geschilderten Vertrags von 1266 für Ulrich von Hanau, seinen Landvogt in der Wetterau, aus und bedrohte jede Übertretung mit einer Strafe von 20 Mark Gold<sup>165</sup>. Diese Urkunde sollte offensichtlich die Verhandlungsposition des Hanauers in dessen Streitigkeiten mit der Stadt Frankfurt stärken, die uns aus dem Vergleich der beiden Parteien vom 21. November 1358 bekannt werden<sup>166</sup>. Die Stadt verspricht, den Vertrag von 1266 und die Bestätigung Karls IV. genau beachten zu wollen. Außerdem übergibt sie sofort die 1266 zugesagten, aber immer noch nicht ausbezahlten 200 Mark zuzüglich der inzwischen angelaufenen Zinsen von 1000 Pfund Heller. Ulrich von Hanau gesteht der Stadt zu, daß sie hanauische Dienstknechte oder -mägde, die *dürch armûdis willen zu dineste* nach Frankfurt kommen und sich dort verheiraten, als Bürger aufnehmen darf. Gibt es Anzeichen für einen Mißbrauch dieser Bestimmung, dann dürfen hanauische Vertrauensleute in die Stadt kommen und von den betroffenen Eigenleuten einen Eid verlangen, daß es Ulrich von Hanau und seiner Herrschaft *zû keyme arge adir geverde were geschehen*<sup>167</sup>. Ziehen die Eigenleute wieder aus Frankfurt *uff das lant*, dann erlischt das Bürgerrecht.

In diesem Vergleich fehlt eine Regelung über die zwischen 1266 und 1358 eingewanderten hanauischen Eigenleute. Der sich daran entzündende Streit wurde am 30. März 1363 beigelegt, wobei Ulrich von Hanau gegen 400 Gulden auf diese Eigenleute verzichtet, während die eventuell nach dem 21. Oktober 1358 aufgenommenen Leute ihr Bürgerrecht wieder aufgeben müssen<sup>168</sup>. Außerdem wird die Bestimmung über das Wiederaufleben der Leihherrschaft nach dem Wegzug aus Frankfurt wiederholt, doch werden davon diejenigen ausgenommen, *die vor mit yeme gededinget han*<sup>169</sup>. Am 25. Dezember 1384 erhielt Ulrich von Hanau nochmals ein königliches Privileg, wonach niemand, es sei Fürst, Graf, Herr oder Stadt, besonders aber nicht

164) Siehe Anm. 146.

165) Hessisches Urkundenbuch, Abt. II: Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, III, bearb. von H. REIMER (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven 60), 1894, Nachdr. 1965, Nr. 270, S. 305f. Der Vertrag von 1266 ist inseriert.

166) REIMER (wie Anm. 164), III, Nr. 275, S. 310ff.

167) Dieser Eid hatte seine Tücken. 1389 beantwortete der Frankfurter Rat eine Anfrage Ulrichs von Hanau wegen der Aufnahme hanauischer *arme lude* und schilderte dabei ein am 25. 8. 1386 erfolgtes Verfahren, das exakt den 1358 festgelegten Richtlinien entsprach, nur daß die hanauischen Vertrauensleute den fraglichen Personen den Eid erließen, denn *sie mochten nyemande in sin hercze gesehen recht zû sweren*. REIMER (wie Anm. 164), IV, Nr. 484, S. 431ff.

168) REIMER (wie Anm. 164), III, Nr. 428, S. 475f.

169) Hinter dieser Formulierung kann ein Freikauf oder eine Begünstigung des Herrn stehen. Eine urkundliche Erlaubnis Ulrichs von Hanau für Heinzchin Rusz von Omstat zur Erlangung des Frankfurter Bürgerrechts ist abgedruckt bei ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. 76, Anm. 96a. Ein weiteres Beispiel ebd., S. XXV, Anm. 79.

die Städte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen, seine Leute zu Bürgern oder Königsleuten empfangen dürfe<sup>170)</sup>.

Die hier beobachtete Wiederholung der Aufnahmeverbote und -einschränkungen könnte als Argument für deren Unwirksamkeit verwendet werden, wenn nicht für Frankfurt die Bürgerbücher erhalten wären. Aus verschiedenen Einträgen in den Bürgerbüchern geht nämlich hervor, daß die Stadt stets genau auf die Einhaltung der Verträge geachtet hat. Am 21. November 1383 wird beispielsweise Wigand Nebelung in das Bürgerrecht aufgenommen, doch *mit solichme underscheide, das er den von Hanaw nit angehore; befonde man abir in der warheid, das er den von Hanaw anhorte, so were he nit burger*<sup>171)</sup>. In anderen Fällen verlieh man das Bürgerrecht erst dann, wenn der Betreffende bereit war, einen Eid vor den möglicherweise auftauchenden hanauischen Vertrauensmännern zu schwören, daß *er in dinstes wiese herinkommen sij*<sup>172)</sup>. Auf diese Weise sicherte sich die Stadt vor etwaigen Ansprüchen ab<sup>173)</sup>. Zwei hanauischen Eigenleuten hat sie deswegen im Jahr 1425 das Bürgerrecht verweigert, weil diese nicht als Dienstknechte nach Frankfurt kamen<sup>174)</sup>. In allgemeiner Form findet das Aufnahmeverbot in einer Ratsordnung vom 25. Juli 1398 über den Bürgereid Beachtung: *Gehorte auch einer den von Hanawwe an, so enphinge man sin nit zu burgere, ez enwere dann, daz er in dinstes wise in die stad kommen were*<sup>175)</sup>.

Ob das 1289 für katzenelnbogische Eigenleute erlassene Aufnahmeverbot<sup>176)</sup> ebenfalls befolgt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da es anders als der Zusatzvertrag mit den Herren von Hanau keine Einträge in den Bürgerbüchern nach sich zu ziehen brauchte. Wenn aber Graf Philipp von Katzenelnbogen 1471 eine bei Nacht und Nebel nach Frankfurt abgezogene Hörige von der Stadt zurückfordert und sich dabei auf eine beiderseitige Verschreibung beruft<sup>177)</sup>, so ist nicht auszuschließen, daß er sich hierbei auf das von Frankfurt bestätigte Aufnahmeverbot des Jahres 1289 bezieht.

170) REIMER (wie Anm. 164), IV, Nr. 383, S. 333f.

171) ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. 121. Dasselbst ein weiterer Fall.

172) ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. 121f., 124. Später wurde eine entsprechende Aussage im Bürgerbuch notiert: *Henne von Rorbach steinmez hat ein burgers dochter und gehuldet und gesworn; und als er die herschafft von Hanawwe angehore, hat er bekant, das er in dinstis wise und von armuds wegen in die stad komen sij*. Vgl. Die Bürgerbücher der Reichsstadt Frankfurt 1401–1470, hg. von D. ANDERNACHT u. ERNA BERGER (VeröffHistKomm d. Stadt Frankfurt a. M. 14), 1978, S. 49.

173) In schwierigen Fällen verlangte man die schriftliche Einwilligung des Hanauers. So 1450, als Henne Heckwolff die Bürgerschaft beantragte. In diesem Zusammenhang schrieb die Stadt um 1450 an Heckwolff: *...lassen wir dich wissen, daz wir nach uszwiseunge alder verschribunge zuschen der herschafft von Hanawwe und der stad Franckenfurd keinen siner angehorigen lude wider sinen willen bü uns zu burger offnemen, der verschribunge sin edelkeit dorch sin frunde uns nulingen hat tun irmanen*. ANDERNACHT-BERGER (wie Anm. 172), S. 234.

174) Vgl. ANDERNACHT-BERGER (wie Anm. 172), S. 64.

175) Vgl. ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. 141, Anm. 132.

176) Siehe Anm. 146.

177) DEMANDT (wie Anm. 156), II, Nr. 5633, S. 1571.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Aufnahmeverbote zwar keine Garantie gegen die Abwanderung von Eigenleuten darstellen, sie aber andererseits doch einen gewissen Schutz für die in der Nachbarschaft sitzenden Leibherren bedeuteten, sofern diese ihre Interessen mit der nötigen Beharrlichkeit und Durchsetzungskraft zu wahren wußten und der Stadt an einem guten Verhältnis zu den benachbarten Herren gelegen war.

Da die Wirksamkeit der Aufnahmeverbote von dem Entgegenkommen der Städte beeinflußt wurde, mochte es vielen Herren geraten erscheinen, direkt bei ihren Eigenleuten einzuhaken, um deren Abwanderung zu verhindern. Eine Möglichkeit hierzu bestand in der verbalen oder schriftlichen Androhung von Strafen für den unerlaubten Abzug<sup>178)</sup>. Weitaus verpflichtender mußten aber urkundliche Selbsterklärungen der Eigenleute wirken, in denen diese versprachen, nicht in eine Stadt oder eine andere Herrschaft anzuwandern. Kirchner, Blickle und Ulbrich haben diese Urkundengruppe für Bayern, Schwaben und das Oberrheingebiet behandelt<sup>179)</sup>, wobei ersterer die Bezeichnung Treuereverse verwendet, die beiden letzteren die Ausdrücke Leibeigenschaftsreverse, Bürgschaften oder Verschreibungen benutzen. Wir ziehen den Begriff Nichtabzugsverpflichtung vor. Er ist zwar etwas umständlich, doch hat er den Vorteil, den Kern der Verpflichtung genauer zu charakterisieren als die allgemeinen Bezeichnungen Verschreibung, Bürgschaft oder Treuerevers.

Das Verbreitungsgebiet dieser Urkunden ist aber nicht auf Südwestdeutschland südlich der Neckarlinie beschränkt, wie man aufgrund der bisher vorhandenen Untersuchungen vermuten könnte<sup>180)</sup>. Intensive Nachforschungen förderten Belege zutage, wonach Nichtabzugsverpflichtungen im Erzstift Trier<sup>181)</sup>, in den Grafschaften Sponheim<sup>182)</sup>, Katzenelnbogen<sup>183)</sup>,

178) Als Strafen begegnen Gefängnis, Geldbußen, Leibesstrafen und vor allem vollständiger oder teilweiser Einzug des Vermögens. Belege für die Androhung und Verhängung dieser Strafen bei SABEAN (wie Anm. 23), S. 93 – BLICKLE, Agrarkrise (wie Anm. 15) S. 42 – LAMPRECHT (wie Anm. 2), III, S. 81, 85, 145 – H. OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen u. Forsch. z. Agrargesch. 23), 1970, S. 129 – ULBRICH (wie Anm. 15), S. 88, Anm. 358, S. 227.

179) KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 65 ff. – BLICKLE (wie Anm. 15), S. 47 – ULBRICH (wie Anm. 15), S. 88 f., 116, 118 ff. Ulbrich wirft im Register die Begriffe »Bürgschaft« und »Verschreibung« getrennt aus, obwohl es sich bei den Bürgschaften auch um Verschreibungen handelt.

180) Weitere vereinzelte Belege, die aber ebenfalls nur Südwestdeutschland betreffen, sind bei v. HIPPEL (wie Anm. 32) S. 149, Anm. 366 aufgeführt.

181) Vgl. LAMPRECHT (wie Anm. 2), I, 2, S. 869, Anm. 4 vom 3. April 1327.

182) Das Quellenmaterial befindet sich im Landeshauptarchiv Koblenz, Abt. 33. Um einen Überblick zu ermöglichen, stellen wir folgende, nach Jahrzehnten gegliederte Liste auf. 1320–29 (2 Nichtabzugsverpflichtungen); 1330–39 (2); 1340–49 (1); 1350–59 (3); 1360–69 (6); 1370–79 (4); 1380–89 (16); 1390–99 (15); 1400–09 (20); 1410–19 (26); 1420–29 (2).

183) DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 1755, 1756, 1790, 2230, 2476, 3349, 3376, 4087, 4413, 4463, 5074, 5679, 5686, 5697, 5745, 5760, 5895, 6019. Die Belege reichen von 1383 bis 1479.

Leiningen<sup>184</sup>), Rieneck<sup>185</sup>) und Zweibrücken<sup>186</sup>), in der Rheingrafschaft<sup>187</sup>) und in der Herrschaft Kronberg<sup>188</sup>) bekannt waren. Mit Ausnahme des Bestandes Sponheim, der knapp 100 Urkunden enthält, handelt es sich nur um vereinzelte Hinweise, obwohl beispielsweise das allgemein gehaltene Gebot des Landfriedens von Eger vom 5. Mai 1389, keine Eigenleute aufzunehmen, die *abtruntheit versworen oder verbrifet hetten*, für eine weitere Verbreitung spricht<sup>189</sup>). Der Grund dafür, daß diese Urkunden nur sporadisch überliefert sind, liegt in der Eigenart der Verpflichtung, die anscheinend gar nicht immer schriftlich festgehalten wurde und auch bei einer urkundlichen Verpflichtung naturgemäß auf die Lebenszeit des Ausstellers beschränkt und deshalb nicht für längere Dauer erhaltenswert blieb.

Ehe wir auf die Bedeutung der Nichtabzugsverpflichtungen für die Landflucht eingehen, versuchen wir, das Material zu gliedern. Die Variationsbreite beginnt mit der einfachen Verpflichtung des Eigenmannes, im Lande zu bleiben, ohne daß irgendwelche Strafen angedroht werden<sup>190</sup>). Eine Verstärkung erfuhr dieses Versprechen, wenn die Leistung eines Fastnachtshuhnes als Hörigkeitsgabe besonders festgehalten wurde<sup>191</sup>). In anderen Fällen wurde bei widerrechtlichem Abzug dem Leihherrn zugestanden, den Flüchtigen mit Leib und Gut anzugreifen, ohne daß diesen Schirm, Geleit oder Landfrieden schützen sollten<sup>192</sup>). Die

184) C. PÖHLMANN, Fürsten und Städte zu Ende des 14. Jahrhunderts, in: Pfälzisches Museum 50, 1933, S. 26f. Teildruck einer Urkunde vom 22. März 1387 aus dem Fürstlich Leiningischen Archiv zu Amorbach.

185) Beleg vom 26. Juli 1401 bei PÖHLMANN (wie Anm. 184), S. 27.

186) Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken, bearb. von C. PÖHLMANN u. A. DOLL (Veröffentl. d. Pfälz. Ges. z. Förd. d. Wiss. 42), 1962, Nr. 872, S. 288 vom 7. Dezember 1376. PÖHLMANN (wie Anm. 184), S. 27 weist noch eine Nichtabzugsverpflichtung vom 27. Juli 1418 für das spätere Herzogtum Pfalz-Zweibrücken nach.

187) Urkunden des fürstlich Salm-Horstmar'schen Archives in Coesfeld und der herzoglich Croy'schen Domänenadministration in Dülmen, bearb. von L. SCHMITZ-KALLENBERG (Inventare d. nichtstaatl. Archive Westfalens, Reg.-Bez. Münster, Beih. 2), 1904, Nr. 699, S. 305 vom 9. Januar 1384; Nr. 818, S. 327 vom 15. Februar 1400.

188) Notiz im Frankfurter Bürgerbuch zum Jahr 1409: *Henchin Albrecht, der hern Johan von Cronberg angehore und virlobit und versworn habe, nit von im zu keren...* Vgl. ANDERNACHT-BERGER (wie Anm. 172), S. 18.

189) RTA 2, hg. von J. WEIZSÄCKER, Nachdr. 1956, Nr. 72, S. 157–167, hier S. 165, Artikel 38.

190) Hierzu zählt auch die einzige lateinisch abgefaßte Nichtabzugsverpflichtung: *... et quod non recedam seu divertam me ab ipsis nec me nec res seu bona mea prenotata transferam ad aliquem locum libertatum recedendi ad eisdem dominis meis causa ullo unquam tempore in futurum*. Vgl. Anm. 181. Weitere Beispiele SCHMITZ-KALLENBERG (wie Anm. 187), Nr. 818 (1400)–DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 2230 (1401), 4413 (1446), 5074 (1459), wobei zu beachten ist, daß es sich in den beiden ersteren Fällen offensichtlich nicht um katzenelnbogische Eigenleute handelt, sondern um Personen, die eine katzenelnbogische Leibeigene geheiratet haben und daher im Lande gehalten werden sollen. In Nr. 2230 wird ausdrücklich festgehalten, daß die Kinder aus dieser Ehe leibeigen sein sollen. Zu den Leibeigenschaftsergebnissen infolge einer ungenoßsamen Ehe vgl. auch MÜLLER, Heiratsbeschränkungen (wie Anm. 66), S. 13f. sowie ULBRICH (wie Anm. 15) S. 120f.

191) DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 5679 (1472), 5686 (1472), 5697 (1473).

192) LHA Koblenz, Abt. 33, Nr. 415 (1412). DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 3376 (1428) sowie LHA Koblenz, Abt. 33, Nr. 238 (1386) und Nr. 328 (1399) beinhalten das Zugriffsrecht ohne den Ausschluß des

Mehrzahl der Nichtabzugsverpflichtungen sieht jedoch Bürgschaften vor. Der Eigenmann setzte für den Fall seiner Flucht entweder Liegenschaften<sup>193)</sup> oder aber eine bestimmte Geldsumme ein, die sich zwischen 50 und 200 fl. bzw. 70 und 300 Pfund Heller bewegte<sup>194)</sup>. Für das Geld wiederum mußte der Eigenmann zwischen 10 und 30 Bürgen stellen<sup>195)</sup>, die für die Zahlung hafteten oder aber den Flüchtigen innerhalb von zwei oder vier Wochen wieder zurückholen und dem Herrn ausliefern mußten<sup>196)</sup>. Die bisher aufgeführten Urkunden wurden jeweils von einem Eigenmann ausgestellt, doch gibt es auch Fälle, bei denen bis zu 100 Eigenleute als gegenseitig haftende Aussteller einer Nichtabzugsverpflichtung auftreten<sup>197)</sup>. Diese werden im Falle der Flucht eines Mitschwörers von dem Leibherrn gesamthaftend zur Rechenschaft gezogen.

Mit den geschilderten Beispielen dürften wir alle wesentlichen Erscheinungsformen der Nichtabzugsverpflichtungen erfaßt haben. Sie stellen ohne Zweifel die stärkste Waffe zur Verhinderung und Bekämpfung der Landflucht dar, zumal sie das leidige Problem der Rückforderung durch den Ausschluß des gerichtlichen Schutzes sowie durch die Pflicht der Bürgen, den Flüchtigen zurückzuholen, auf raffinierte Weise gelöst hatten. Verließ der Eigenmann trotz der Nichtabzugsverpflichtung seinen Herrn, so konnte sich dieser an dem

Schutzes anderer Instanzen. So verspricht Peter Maech von Trarbach, hinter Graf Johann von Sponheim zu wonen und zu verliben ane abe entrunne, doch für den Fall, *daz ich umer also boese wurde, da got vor sy, daz ich von dem vorgebant mime hern oder sinen erben entrinnete oder mich verzuge binder andere hern, stede oder friheid, darvor verbunde ich mich und erkiesen und wilkorn mit diesem brieffe, daz der vorgebant myn herre, sine erben oder die ire amptlude und undertanen an minen lip und alle min gut bewegelich und unbewegelich... grifen und antasten mugent bi gerichte oder ane gerichte.* LHA Koblenz, Abt. 33, Nr. 238. Daneben finden sich das Zugriffsrecht und der Ausschluß des Schutzes noch in Kombination mit Bürgschaften. Vgl. etwa Monumenta Boica 10, 1768, Nr. 92, S. 137ff. (1365).

193) SCHMITZ-KALLENBERG (wie Anm. 187), Nr. 695 (1384).

194) Diese Zahlen sind den in den Anm. 182–187 zitierten mittelrheinischen Belegen entnommen. In Süddeutschland liegen die Beträge anscheinend niedriger. Das Kloster Schussenried forderte zwischen 1386 und 1427 Bürgschaften zwischen 50 fl. und 25 Pfd. Pfennig Konstanzer Währung (Saarbrücker Arbeitsgruppe [wie Anm. 15] S. 15), die von ULBRICH (wie Anm. 15), S. 118ff. untersuchte Deutschordenskommende Beuggen verlangte im 15. Jahrhundert durchschnittlich 40 Pfd. Zwei bayerische Belege beinhalten 10 Pfd. Augsburger bzw. Münchner Pfennige. Monumenta Boica, 10, 1768, Nr. 81, S. 121ff. (1356) sowie Nr. 92, S. 137ff. (1365).

195) Nur am Rande sei vermerkt, daß auf diese Weise ein breites Namenmaterial aus dem dörflichen Bereich geliefert wird. Weiterhin dürften diese in der Aufmachung und in der Schrift recht unbeholfenen Urkunden, die nicht selten vom Pfarrer besiegelt sind, einen interessanten Beitrag zur Diplomatik der Unterschichten liefern, von denen ansonsten für das 14. und beginnende 15. Jahrhundert noch kaum Pergamenturkunden vorliegen.

196) Vgl. LHA Koblenz, Abt. 33, Nr. 138 (1361): *... aber it sache were dat min herre gewar werde, dat er eme insessen were; wele zit hir uns nennet, so sollin wir firzin dage frist han, den man wider zû bringen ader das vorgebant gelt zû gebin.*

197) Vgl. Saarbrücker Arbeitsgruppe (wie Anm. 15) S. 14 – BLICKLE, Agrarkrise (wie Anm. 15), S. 42. Im mittelrheinischen Bereich sind es nur einmal 11 Personen, die eine Gesamthaftung eingehen. Vgl. PÖHLMANN-DOLL (wie Anm. 186), Nr. 872 (1376).

Bürgerschaftsgeld schadlos halten, das weitaus höher war als die normalen Freikaufbeträge<sup>198)</sup>. Allerdings muß beachtet werden, daß sich bei der Anwendung der Nichtabzugsverpflichtung das Bemühen um die Eindämmung der Landflucht mit territorialherrschaftlichen Interessen überlagern kann, da im Zuge der territorialen Abschließung die Landesherren das Bestreben verspürten, ihre Untertanen und deren Besitz grundsätzlich im Lande zu behalten. Diese Tendenz wird besonders dann offenbar, wenn auch Bürger sich verpflichten müssen, in der Herrschaft zu bleiben<sup>199)</sup>.

Ungeachtet dessen darf man bei den Nichtabzugsverpflichtungen davon ausgehen, daß sie in erster Linie die Landflucht unterbinden sollten. Da die Belege Blickles und Ulbrichts insgesamt und die Kirchners »fast ausnahmslos« in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts liegen, sahen diese in der Agrarkrise dieser Zeit den auslösenden Faktor für die Ausstellung dieser Urkunden. Es gibt allerdings Anzeichen dafür, daß die Nichtabzugsverpflichtungen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts größere Verbreitung fanden, als die Agrarkrise noch nicht zum Tragen gekommen war. Wir kennen sechs mittelrheinische Beispiele aus den Jahren 1327 bis 1345<sup>200)</sup>. Weitaus tauglicher als Beweis ist jedoch das Reichsgesetz Ludwigs des Bayern vom 15. Juni 1341, das folgende Bestimmungen enthält: *...haben wir durch gemeinen frummen und nûcz allir lüte, und noch der kurfursten rat und andir herren und edile lüte und auch der stete willen und gunst, und von unsirme keysirlichem gewald, alle pholbürger ubiral in dem ryche abe genomen, swo adir hindir wez schirme sij gesezsin sint, also das wir nicht enwollen, das fürbaz niendirt noch an keiner stad mer pholburger sin sullent, und sullen auch alle abe genomen werden hy zuschen und sant Jacobis tag, der schirst komet. Ez sullen auch die fürsten, herren, edillute keynen iren man benoten geverlichen, adir keiner sichirheid, burgeschafft adir glübede anmuten dar um, das er hindir ime belybe, er wolle dan gerne by ime wonen und blyben. Wolt er abir von ime faren, des sal er ime gunnen und in doran nicht hindirn noch irren. Fürre auch eynis herren ungerechinter amptman adir sin eygen man, den er fur synen eygen man bereddin und bestellen mag, in eyne stad, wanne in dan der herre in eynir iarisfryst, als er in die stad gefaren ist, fordirt, so sal man ime den lazsen faren mit syme lybe und mit syme gute ane allis virzihen, und sal auch der herre dem manne deste vynder nicht sin, darum das er ime enpharen was, noch in an lybe noch an güte angriffen noch beswerin; ez wer dan das man ime den nicht wolt lazsen faren, so mag er des an dem manne zukomen wy er wil, und hat daran widdir uns, das riche noch widdir nyeman geton.*<sup>201)</sup> Diese Urkunde hat in der Literatur

198) Siehe dazu S. 194f.

199) Vgl. PÖHLMANN-DOLL (wie Anm. 186), Nr. 872 (1376). Aufschlußreich für das territoriale Denken ist auch die in der Nichtabzugsverpflichtung des Heinz Echter aus dem Jahr 1401 eingebaute Zusatzklausel, wonach dieser die Aussteuer der leibeigenen Ehefrau nur in der Grafschaft Katzenelnbogen anlegen darf.

DEMANDT (wie Anm. 156), Nr. 2230.

200) Vgl. Anm. 181, 182.

201) Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, hg. von J. F. BÖHMER, 1836, S. 572f. Diese Urkunde fehlt in der von F. LAU vorgenommenen Neubearbeitung des Böhmer'schen Codex (vgl. BÖHMER-LAU

bisher immer nur als Verbot der Pfahlbürger Beachtung gefunden<sup>202</sup>), doch sind gerade die darauf folgenden Abschnitte von grundlegender Bedeutung für die Landfluchtproblematik, da sie unter anderem auch den Rechtssatz »Stadtluft macht frei nach Jahr und Tag« allgemein verbindlich machen<sup>203</sup>). In dem an die Herren gerichteten Verbot, *keynen iren man benoten geverlichen, adir keiner sichirheid, burgerschaft adir glübede anmuten darum, das er hindir ime belybe*, sehen wir zudem einen eindeutigen Hinweis darauf, daß die Praxis der Nichtabzugsverpflichtungen eine nicht geringe Verbreitung erlangt hatte. Kirchner, dem diese Bestimmung in einer älteren Ausfertigung vom 30. April 1340 für die bayerische Ritterschaft vorlag<sup>204</sup>), lehnte einen Bezug auf die Nichtabzugsverpflichtungen ab, »da der Kaiser sie – am wenigsten im Zusammenhange dieser Urkunde – nicht gut hätte verbieten können und auch keinen Grund dafür gehabt hätte«<sup>205</sup>). Dieses Argument erscheint wenig stichhaltig, da gerade im Kontext mit dem Pfahlbürgerverbot eine solche Klausel denkbar ist. Für beide Parteien ging es in dem Reichsgesetz um essentielle Belange. Den Herren brannte die Pfahlbürgerfrage auf den Nägeln<sup>206</sup>), während die Städte befürchten mußten, daß der für sie lebensnotwendige Einwandererstrom vom Lande infolge der Einforderung von Nichtabzugsverpflichtungen versiegen würde. Für ein Pfahlbürgerverbot mit *der stete willen und gunst*, die allein die Garantie für dessen Einhaltung liefern konnten, waren die Herren sicher bereit, Zugeständnisse bei den Nichtabzugsverpflichtungen zu machen<sup>207</sup>), zumal ihnen die Städte wiederum bei den Rückforderungen behilflich sein mußten<sup>208</sup>). Erst die Bevölkerungsverluste infolge der großen Pest und

[wie Anm. 146], und ist deshalb etwas in Vergessenheit geraten. Sie ist noch in vier Ausfertigungen für die Städte Frankfurt, Erfurt und Colmar sowie das Hochstift Würzburg erhalten. Vgl. H. LIEBERICH, Kaiser Ludwig der Bayer als Gesetzgeber, in: ZSRG, GA. 76, 1959, S. 173–245, hier S. 182, Anm. 22.

202) Vgl. ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. XIII – SANDMANN (wie Anm. 162), S. 119 – LIEBERICH (wie Anm. 201), S. 182.

203) Dieser Sachverhalt geht indirekt aus der Klausel hervor, wonach das Rückforderungsbegehren des Herren binnen Jahresfrist zu erfolgen habe; der Schluß ist erlaubt, daß bei einem Versäumnis dieser Frist der Geflohene die städtische Freiheit erlangt hatte. Diese Interpretation wird durch die bayerische Fassung der Urkunde abgestützt, in der es heißt: *... und das si di niht vorderten, so mugen si furbas darinn beleiben und wonen*. Siehe Anm. 204. Zum Rechtssatz »Stadtluft macht frei« vgl. auch S. 163.

204) Monumenta Wittelbacensia II, hg. von F.-M. WITTMANN, 1861, Nachdr. 1969, Nr. 304, S. 362f. Der in Frage kommende Passus lautet: *Es sullen auch all unser edel lüt keinen man benöten weder mit buntnusse noch mit borgschaft noch mit dheinen andern sachen, da si hinder in beleiben, si wellen es dann gern tun*.

205) KIRCHNER (wie Anm. 12), S. 65.

206) Für den aktuellen Stand zur Zeit Ludwigs des Bayern vgl. LIEBERICH (wie Anm. 201), S. 182ff., für das 13. Jahrhundert vgl. KLINGELHÖFER (wie Anm. 143), S. 82ff. (mit der älteren Literatur).

207) Um diese Argumentation zu stützen, erscheint ein Hinweis auf die Besonderheit der Pfahlbürger angebracht, die ja trotz Erlangung des Bürgerrechts nicht in die Stadt abwanderten, sondern zumindest für einen Teil des Jahres auf dem Land wohnen blieben. Aus diesem Sachverhalt erklärt sich der erbitterte Kampf der Herren gegen die Aufnahme ihrer Hörigen zu Pfahlbürgern, denn diese stellten ein ständiges Ärgernis für die auf Wahrung der Rechtseinheitlichkeit bedachten Herren dar. Floh ein Eigenmann in die Stadt, so war er zwar für den Herrn verloren, doch bildete er keine Gefahr für die Herrschaft; anders jedoch die Pfahlbürger, die ihre städtischen Schutz- und Wirtschaftsprivilegien gegen die Herren auszuspielen suchten. Vgl. SANDMANN (wie Anm. 162) S. 116ff.

208) Diese Hilfe darf nicht unterschätzt werden. Siehe S. 181f.

die darauf folgende Agrarkrise haben diese Kompromißbereitschaft beendet und zu dem rapiden Ansteigen der Nichtabzugsverpflichtungen geführt.

Als letzte Reaktion der Herren auf die Landflucht soll die den Eigenleuten gewährte Erlaubnis zum Freikauf behandelt werden<sup>209</sup>). Wie der Name besagt, erlangte der Eigenmann nach Zahlung einer bestimmten Summe die Freilassung und damit das Recht, den Aufenthaltsort beliebig zu verändern<sup>210</sup>). Aus der Höhe der Freikaufsumme lassen sich Schlüsse ziehen, ob das Angebot überhaupt ernst gemeint war, da eine überhöhte Forderung genauso prohibitiv wirken mußte wie zum Beispiel das Bürgschaftsgeld bei den Nichtabzugsverpflichtungen. Im Bericht der Saarbrücker Arbeitsgruppe sind vier Freikäufe aus den Jahren 1381, 1397, 1429 und 1437 aufgeführt, für die 4, 5, 18 Pfund Heller bzw. 18 fl. gezahlt werden mußten<sup>211</sup>). Die Herren von Hohenlohe haben jeweils 1358 und 1364 Eigenleute freigelassen, die 4, 5 bzw. 13 Pfund Heller zu entrichten hatten<sup>212</sup>). Für das 16. Jahrhundert fließen die Nachrichten über die Freikaufgebühren weitaus reichlicher<sup>213</sup>), doch müssen diese hier unberücksichtigt bleiben, weil bei ihnen eine Änderung der städtischen Bürgeraufnahmepolitik<sup>214</sup>) sowie territorialpolitische Erwägungen<sup>215</sup>) in Rechnung zu stellen sind. Aber selbst die spärlichen Belege weisen

209) Nicht eingegangen wird im Zusammenhang mit unserem Thema auf das Recht des freien Zugs, da es die Landflucht im eigentlichen Sinne überflüssig machte. Die Freizügigkeit mußte jedoch im bevölkerungsgeschichtlichen Gesamtrahmen genauer untersucht werden, um ihren Stellenwert für die Land-Stadtwanderung ermitteln zu können. Als Quellen bieten sich die Weistümer an, die derartige Rechte bei Vorhandensein regelmäßig aufzählen. Vgl. IRMTRAUD EDER, Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentl. d. Komm. f. saarländ. Landesgesch. u. Volksforsch. 8), 1978, S. 73 ff. Zur Freizügigkeit in rechtsgeschichtlicher Sicht vgl. R. MÖHLENBRUCH, Freier Zug, Jus emigrandi, Auswanderungsfreiheit, Jur. Diss. Bonn 1977, S. 25 ff.

210) Die Freilassung oder Manumissio konnte grundsätzlich auch ohne finanzielle Gegenleistung erfolgen, doch war der Freikauf die Regel. Vgl. R. SCHEYHING, Art. Freilassung, in: HRG 1, S. 1242f. Bei den Zahlungen anlässlich einer erlaubten Abwanderung von Leibeigenen ist zu unterscheiden zwischen dem Freikauf bzw. der Manumissionstaxe und dem Abzugsgeld, auch Nachsteuer genannt. Das Abzugsgeld wurde von allen Abwanderern gefordert, der Freikauf naturgemäß nur von den Leibeigenen. Die Begriffe werden oft durcheinander geworfen. ULBRICH (wie Anm. 15) führt im Register die Stichworte Freikauf und Manumissio ohne gegenseitigen Verweis an. BLICKLE, Agrarkrise (wie Anm. 15), S. 40, Anm. 10 bezeichnet die in Heilbronn erhobene Gebühr als Abzugsgeld, HIPPEL (wie Anm. 32), S. 168, Anm. 446 dieselbe Gebühr als Manumissionstaxe. Die letztere Bezeichnung ist zutreffend; vgl. TH. KNAPP, Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn, in: DERS., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, 1902, Nachdr. 1964, S. 1–84, hier S. 15f. Zum Abzugsgeld siehe Möhlenbruch (wie Anm. 209) S. 42ff. sowie A. STROBEL, Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Forsch. z. oberrhein. Landesgesch. 23), 1972, S. 36, der im Abzug eine Nachsteuer für die Minderung des Steueraufkommens sieht.

211) Saarbrücker Arbeitsgruppe (wie Anm. 15) S. 15, Anm. 52.

212) TISCHLER (wie Anm. 142), S. 64.

213) HIPPEL (wie Anm. 32), S. 163ff.

214) Siehe S. 197.

215) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 229.

darauf hin, daß die für einen Freikauf aufgewendeten Summen erheblich niedriger als die Straf gelder bei unerlaubtem Abzug waren<sup>216</sup>). Dies mußte auch so sein, da ansonsten jede Motivation für einen Freikauf entfallen wäre. Für den Eigenmann bestand der Anreiz zur Zahlung des Geldes in einem ungestörten Abzug, ohne die Gefahr einer Rückforderung im Nacken sitzen zu haben. Bei den Herren sind dagegen zwei verschiedene Beweggründe für die Erlaubnis zum Freikauf denkbar. Einmal das Vorhandensein von überzähligen Eigenleuten, was jedoch angesichts der Landflucht eher eine Ausnahme gewesen sein dürfte. Weit häufiger dürfte eine gewisse Resignation in bezug auf die Wirksamkeit der Abwanderungsverbote und Rückforderungsmöglichkeiten ausschlaggebend gewesen sein. Die Freikaufsumme bot den Herren immerhin noch eine bescheidene Kompensation für die Abgaben und Dienste des Abwanderers, die bei dessen erfolgreicher Flucht sowieso verloren gewesen wären.

Die wenigen Belege für einen Freikauf im Untersuchungszeitraum sprechen für die letztere Hypothese, die die Erlaubnis zum Freikauf als letzten Ausweg ansieht. Auch das bereits erwähnte Reichsgesetz Ludwigs des Bayern kann als Indiz dafür herangezogen werden, daß die Herren den Freikauf nur ungern zugestanden. Als Gegenleistung für das Pfahlbürgerverbot mußten die Herren auf die Forderung von Nichtabzugsverpflichtungen verzichten und durften ihre Leute nicht mehr am Wegziehen hindern<sup>217</sup>). Daß hierbei nicht an ein unbeschränktes Abzugsrecht gedacht war, sondern an eine wohlwollende Handhabung des Freikaufs, versteht sich von selbst.

Die Städte reagierten grundsätzlich positiv auf die Landflucht, d. h. sie nahmen ständig neue Bürger auf. Die Bemühungen der Leibherren um die Bekämpfung der Abwanderung ihrer Eigenleute stießen nur auf geringes Verständnis der Städte und die geschilderten Kompromisse zeigen, daß diese sich nur gezwungenermaßen Einschränkungen in der Aufnahmepraxis auferlegen ließen. Andererseits waren die Städte aber auch bestrebt, unter denjenigen, die das Bürgerrecht begehrten, eine gewisse Auslese zu treffen, da ihnen kaum daran gelegen sein konnte, ihr Gemeinwesen mit mittellosen Einwanderern zu belasten. Das geeignete Mittel, um einen bestimmten Vermögensstandard der Neubürger zu garantieren, stellte das Bürgeraufnahmegeld dar. Diese Aufnahmegebühr wurde in unterschiedlicher Höhe und Form gefordert<sup>218</sup>);

216) Inwieweit selbst die relativ niedrige Loskaufgebühr, zu der ja noch das Abzugsgeld kam, von einem Leibeigenen, der aus Armut abwandern mußte, aufgebracht werden konnte, muß aus Quellenmangel dahingestellt bleiben. Die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Abwanderer spielte zudem auch noch bei der Erhebung des Bürgeraufnahmegeldes eine Rolle. Siehe S. 196.

217) Siehe S. 193.

218) Vgl. K. O. MÜLLER, Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten, in: WürtVjhefteLdG, NF 25, 1916, S. 163–192, hier S. 172 ff. – KНИЕKE (wie Anm. 106), S. 126 ff. – LANGHANS (wie Anm. 136), S. LVII ff. – ENGEL (wie Anm. 94), S. 164 – ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. XV ff. – ROTHERT (wie Anm. 7), S. 16 ff., der einen Vergleich mit anderen Städten durchführt. Bei den genannten Autoren wird auch auf die Forderung nach städtischem Grundbesitz eingegangen, die in einigen Städten zusätzlich von den Neubürgern erhoben wurde.

wichtiger als die regionalen Differenzen in der Höhe des Geldes ist die Feststellung, daß diese Vorbedingung für die Bürgeraufnahme sich hemmend auf die Einwanderung auswirken konnte. Dies läßt sich durch die Fälle beweisen, in denen nach der Verminderung der geforderten Summe ein Emporschnellen der Bürgeraufnahmen zu verzeichnen ist<sup>219)</sup>.

Die Frage nach den Auswirkungen der prohibitiven Funktion des Bürgeraufnahmegeldes kann hier nur andeutungsweise beantwortet werden. Gerade für die Eigenleute, die sich ihren Herren durch Flucht entzogen hatten und demzufolge ihre liegende Habe nicht verkaufen konnten, erschwerte sich die Einbürgerung in eine Stadt<sup>220)</sup>, zumal dort nur selbständig wirtschaftende, einen Haushalt begründende Neubürger zugelassen waren<sup>221)</sup>. Den Eigenleuten sowie den ärmeren Schichten überhaupt dürfte somit in vielen Fällen nur ein minderes Bürgerrecht, das sogenannte Beisassenrecht, zugekommen sein<sup>222)</sup>. Angesichts der schlechten Forschungslage zu den städtischen Unterschichten des 13. und 14. Jahrhunderts<sup>223)</sup> muß es allerdings bei der Vermutung bleiben, daß ein gewisser Prozentsatz dieser Unterschichten von geflohenen Eigenleuten gebildet wurde. Aus diesen Überlegungen ergibt sich auch, daß die Bürgerbücher die Landflucht nicht in ihrer ganzen Ausprägung erfassen können, da dort nur die Vollbürger verzeichnet sind.

219) In Köln betrug das Bürgergeld für den Neubürger, der bereits drei Jahre in Köln gewohnt hatte, sechs Gulden; für den, der vor Ablauf dieser Frist Bürger werden wollte, zwölf Gulden. Als das Bürgergeld im Zusammenhang mit dem Weberaufstand am 15. Januar 1371 auf drei Gulden ermäßigt wurde, löste dies sofort einen Schub von 306 Neuaufnahmen aus, während es in den beiden Jahren davor nur 33 bzw. 40 Neubürger gewesen waren. Vgl. Kölner Neubürger 1356–1798. Teil 1: Neubürger 1356–1640, bearb. von H. STEHKÄMPER u. GERD MÜLLER (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln 61), 1975, S. XIX, LXII. Denselben Vorgang können wir in Basel beobachten. Als die Stadt im Bemühen um eine Vermehrung ihrer Bevölkerung 1441 das Bürgeraufnahmegeld von 10 Gulden auf vier Gulden senkte und 1444 das Bürgerrecht sogar kostenlos erteilte, hatten diese Maßnahmen 417 Neueinbürgerungen zur Folge. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 243. Auch die Stadt Wesel betrieb Werbung um Neubürger durch ein Entgegenkommen bei der Zahlung des Bürgergeldes. Vgl. LANGHANS (wie Anm. 136), S. LXXII. Weitere Beispiele bei VASARHELYI (wie Anm. 235), S. 137.

220) Gelegentlich hören wir von Regelungen, die den Armen die Erlangung des Bürgerrechts erleichtern sollen. In Frankfurt wurde es mitunter bis zur Zahlungsfähigkeit gestundet; vgl. ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. XVIII. Auf jeden Fall hing diese Vergünstigung vom freien Willen der Aufnahmebehörde ab. In Wesel kam der Erlaß des Bürgergeldes *ob paupertam* von 1342–1386 überhaupt nicht vor, im 15. Jahrhundert sind es höchstens ein oder zwei Neubürger, denen das Aufnahmegeld aus diesem Grund erlassen wird. Vgl. LANGHANS (wie Anm. 136), S. LXII f.

221) Siehe S. 168.

222) Auf das Beisassenrecht kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. vorläufig K. KROESCHELL, Art. Beisassen, in: HRG 1, Sp. 354.

223) Vgl. den ersten großen Überblick von E. MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hg. von E. MASCHKE u. J. SYDOW, 1967, S. 1–74 sowie neuerdings TH. FISCHER, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg (Göttinger Beiträge z. Wirtschafts- u. Sozialgesch. 4), 1979.

Das Bürgeraufnahmegeld stellt eine an der Finanzkraft orientierte Einschränkung der Zuwanderung dar. Ständische Anforderungen wurden im 13. und fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch von seiten der Städte nicht erhoben, d. h. die Leibeigenschaft war grundsätzlich kein Hindernis bei der Bürgeraufnahme. Diese Praxis bildete die Grundlage der Landflucht und das Bestreben der Herren lief ja deshalb darauf hinaus, in möglichst vielen Fällen ihre Leibherrschaft als Aufnahmehindernis durchzudrücken. Wie wir gesehen haben, konnten die Herren mit ihren Maßnahmen gewisse Erfolge erringen, doch wurde damit der ländlichen Abwanderung kein fester Riegel vorgeschoben. Weitaus einschneidender auf die Landflucht mußte es sich jedoch auswirken, als die Städte selbst dazu übergingen, den Leibeigenen prinzipiell die Aufnahme in das Bürgerrecht zu versagen<sup>224</sup>). Diese Entwicklung setzt Ende des 14. Jahrhunderts ein. Einen vereinzelt frühen Beleg für diese sich ankündigende Tendenz finden wir im Bürgerbuch von Hannover zum Jahr 1360. Dort heißt es nach dem Eintrag eines Cord Heyme: *et arbitratus est coram consulibus, quod, si servus vel lito inpetitur, ab illo se ipsum redimet aut cedere debeat de civitate*<sup>225</sup>). Die Reichsstadt Überlingen beschließt im Jahr 1393, daß diejenigen, die bereits Bürger sind oder noch Bürger werden wollen und als Leibeigene erkannt werden, ihr Bürgerrecht und ihre Zunftangehörigkeit verlieren und binnen Monatsfrist aus der Stadt gehen sollen<sup>226</sup>). Besonders aufschlußreich ist eine Frankfurter Verordnung vom Jahr 1427: *Auch sal man nu vurter nymand zu burger enphahin, die do fastnachthunere oder gulde von irme libe geben; doch weres, das ymand hofige oder andere gude hette, davon man hunere geben muste, das solde die burgerschafft nit hindern, die mochte man entphaen, also das sie die hunere oder gulde von ihrem liibe nit geben*<sup>227</sup>). Aus den Eingangsworten geht eindeutig hervor, daß es sich hierbei um eine Neuerung handelt, die ausdrücklich auf die persönliche Leibeigenschaft zielt, nicht aber auf dem Gut ruhende Leibeigenschaftsabgaben im Auge hat. Diese Verordnungen führten dazu, daß man von Zuzüglern, die das Bürgerrecht einer Stadt erwerben wollten, zuvor einen Beweis ihrer Freiheit verlangte<sup>228</sup>).

Das hier aufgezeigte Phänomen verdient eine eingehendere Behandlung. Vorerst können nur einige Anhaltspunkte für die Gründe der städtischen Einwanderungsschwernisse gegeben werden. Unübersahbar ist der Zusammenhang mit der Aufnahmepraxis der Zünfte, die ebenfalls Ende des 14. Jahrhunderts die Anforderungen für die Neueintretenden immer höher

224) Vgl. KNEIKE (wie Anm. 106), S. 115f. – GOTHEIN (wie Anm. 104), S. 147f. – MÜLLER (wie Anm. 218), S. 170f. Für die spätere Zeit vgl. H. GREES, Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wandervorgänge, in: Ulm und Oberschwaben 40/41, 1973, S. 123–198, hier S. 155.

225) Vgl. Anm. 126.

226) Vgl. GOTHEIN (wie Anm. 104) S. 148.

227) ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61) S. XXIV, Anm. 78. Vgl. auch ANDERNACHT-BERGER (wie Anm. 172), S. 70, Anm. 1.

228) Vgl. ULBRICH (wie Anm. 15), S. 172 – ANDERNACHT-STAMM (wie Anm. 61), S. XXV – GOTHEIN (wie Anm. 104), S. 147. – TISCHLER (wie Anm. 142), S. 71f. – G. L. VON MAURER, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 1869, Nachdr. 1962, I, S. 385.

schraubten<sup>229)</sup>. Das Fernhalten leibeigener Zuwanderer dürfte ebenso wie die Schließung der Zünfte dem Ausschluß von lästiger wirtschaftlicher Konkurrenz gedient haben. Hinzu kommt das bereits angesprochene Bemühen der Städte, ihr Gemeinwesen nicht mit Minderbemittelten zu belasten, zu denen die Leibeigenen in der Regel gehört haben dürften. Weiterhin ist zu beobachten, daß die Weigerung der Städte, Leibeigenen das Bürgerrecht zu gewähren, in dem Bestreben der Territorialherren, fremde Leibeigene aus ihrer Herrschaft zu entfernen und den Rechtsstand der Untertanen zu vereinheitlichen, eine deutliche Parallele findet. Inwieweit der Erlaß der ständischen Aufnahmebeschränkungen von den Leibherren beeinflusst wurde, läßt sich nicht genau sagen, doch bleibt festzuhalten, daß mit der Forderung eines Freiheitsbeweises vor der Aufnahme in die Bürgerschaft das Problem der unerlaubten Land-Stadtwanderung von Eigenleuten für die Herren an Bedeutung verloren hatte.

## V.

Die Auswirkungen der mittelalterlichen Landflucht lassen sich nur schwer abschätzen. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, verlässliche Zahlen über die Abwanderung aus einer bestimmten Region zu gewinnen<sup>230)</sup>. Wir greifen einmal den Großraum Frankfurt heraus, um das Problem zu veranschaulichen. Um Frankfurt liegen Darmstadt, Mainz, Gelnhausen, Friedberg und weiter nördlich Wetzlar, die im Spätmittelalter als Abwanderungsziele für die Landbevölkerung in Frage kamen. Als Quellenmaterial zur Berechnung der Abwanderung liegen aber allein die Frankfurter Bürgerbücher vor, wobei noch methodische Bedenken hinsichtlich der Verwertbarkeit der Neubürgerlisten für unsere Frage nicht unerwähnt bleiben dürfen. Erstens werden in den Bürgerbüchern nur die Vollbürger erfaßt, nicht aber diejenigen, die sich aus den verschiedensten Gründen mit dem Beisassenrecht begnügen mußten<sup>231)</sup>. Weiterhin läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen, ob beispielsweise der 1348 eingebürgerte Helfrich von Wallau tatsächlich aus diesem Ort stammte oder ob er den Herkunftsnamen nicht von einem seiner Vorfahren übernommen hatte, selbst aber schon woanders seinen Wohnsitz

229) MASCHKE (wie Anm. 223), S. 14f., 37 – GOTHEIN (wie Anm. 104), S. 154 – H. FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs im Breisgau und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert (Volkswirtschaftl. Abhandl. 8, 3. Erg. Bd.), 1905, S. 163 ff.

230) Bisher ist dies nur einmal für eine mittelalterliche Landschaft versucht worden. Vgl. TH. PENNERS, Der Umfang der altdeutschen Nachwanderung des 14. Jahrhunderts in die Städte des Ostseegebiets und ihre Bedeutung für das altdeutsche Ausgangsgebiet, dargestellt am Beispiel des Landes Lüneburg, in: Lüneburger Bll. 2, 1951, S. 27–58. Während Penners trotz zahlreicher Fehlerquellen für die Abwanderung in die Ostseestädte zu einigermaßen gesicherten Ergebnissen kommt, beruht seine Angabe, wonach etwa 10000 Personen an der innerlüneburgischen Land-Stadtwanderung beteiligt waren, auf einer reinen Schätzung. Ebd., S. 41.

231) Siehe S. 196. Mit dieser Frage hat sich jüngst auch ULRICH S. WAGNER, Die Zuwanderer nach Mergentheim im 17. Jahrhundert, in: MainfränkJbGKunst 31, 1979, S. 88–107, hier S. 89f. beschäftigt.

gefunden hatte<sup>232</sup>). Auch der Altmeister der Namenforschung, Adolf Bach, schränkt seine positive Bewertung dieses Problems etwas ein: »Wer aber im 13. und 14. Jahrhundert den Namen Bonn führte, von dem darf mit Sicherheit behauptet werden, daß er selbst, höchstens einer seiner allerletzten Vorfahren, die Stadt Bonn seine Heimat nannte, denn damals hatte die erdrückende Mehrheit der seit dem 12. Jahrhundert zahlreicher auftretenden Herkunftsbezeichnungen als Zunamen noch ihren aktuellen Sinn«<sup>233</sup>). Allerdings bleibt dann immer noch eine beträchtliche Dunkelziffer, da zahlreiche Frankfurter Neubürger keine Herkunftsnamen, sondern Handwerkernamen, Spitznamen oder Vatersnamen tragen.

Selbst wenn man von der Aktualität der Herkunftsnamen im Frankfurter Bürgerbuch ausgeht, so erfaßt man auf diese Weise doch nur die aus diesem Großraum nach Frankfurt, nicht aber die in die anderen Städte abgewanderte Landbevölkerung. Der von Bach im Rahmen seiner Kulturraumforschung gewählte Ausweg, die in den Registern der Urkundenbücher von Friedberg und Wetzlar vorkommenden Herkunftsnamen zur Kartierung des Einflußbereiches dieser Städte zu benutzen<sup>234</sup>), läßt sich für eine Abwanderungsstatistik kaum verwenden, da das Vorkommen dieser Namensträger in Friedberger Urkunden zwar möglicherweise geeignet ist, deren Herkunftsort anzuzeigen, aber nicht über den Zeitpunkt der Einwanderung aussagen kann. Auch die von Kronshage gewählte Lösung für eine »wenigstens oberflächliche Berechnung« der dörflichen Abwanderung vermag nicht zu befriedigen. Da nur etwa für die Hälfte aller Göttinger Neubürger die Herkunft bekannt ist, verdoppelt er jede Zahl der aus einem Dorf stammenden Neubürger, um so annähernd die Einwanderung nach Göttingen zu ermitteln. Die auf diese Weise gewonnene Zahl multipliziert er wiederum mit zwei, um auch die Abwanderung in andere Städte zu erfassen<sup>235</sup>). Die methodischen Bedenken richten sich hauptsächlich gegen die zweite Verdoppelung. Da die Berechnung von Kronshage für die Göttingen unmittelbar benachbarten Dörfer angestellt wurde, die der Sogwirkung der Stadt Göttingen am meisten ausgesetzt waren, ist es unwahrscheinlich, daß die Hälfte der dörflichen Abwanderer in andere Städte gegangen sein soll<sup>235a</sup>).

Untersucht man nämlich anhand eines Bürgerbuches den Herkunftsbereich der Neubürger, so erhält man regelmäßig den Befund, daß der Zuzug aus der unmittelbaren Nachbarschaft recht bedeutend ist. In Frankfurt kommen 32,3 % aus einem Umkreis bis zu 15 km und 47,5 %

232) Zu diesem methodischen Problem vgl. auch REINCKE (wie Anm. 5) S. 16f.

233) A. BACH, Deutsche Herkunftsnamen in sachlicher Auswertung, in: RheinVjbl 1, 1931, S. 358–77, hier 359.

234) Vgl. BACH (wie Anm. 233), S. 363 ff. Auch K.-D. VOGT, Uelzen, seine Stadt-Umland-Beziehungen in historisch-geographischer Betrachtung (Göttinger geogr. Arb. 47), 1968, S. 38 und Karte 9 hat diese Methode angewandt, doch sich offenbar nur auf vereinzelte archivalische Belege gestützt, so daß das Ergebnis noch fragwürdiger wird.

235) Vgl. KRONSHAGE (wie Anm. 10), S. 245. Zu diesen Fragen siehe auch H. VASARHELYI, Einwanderung nach Nördlingen, Esslingen und Schwäbisch Hall zwischen 1450 und 1550, in: E. MASCHKE-J. SYDOW (Hg.), Stadt und Umland, 1974, S. 129–165, hier S. 131 f.

235a) Weiterhin muß bedacht werden, daß in den Bürgerbüchern weder die mitgebrachten Frauen und Kinder noch das Gesinde aufgeführt werden.

aus dem Umkreis von 15 bis 75 km<sup>236</sup>). In Dortmund stammen rund 39 % aus der ersten Entfernungszone und rund 51 % aus der zweiten<sup>237</sup>, in Soest sind es 33 % aus der ersten und fast 50 % aus der zweiten Zone<sup>238</sup>. Bei der Auswertung der Nürnberger Bürgerbücher hat man andere Entfernungsbereiche gewählt, so daß die Ergebnisse nicht gut zu vergleichen sind. Immerhin bestätigt sich der allgemeine Trend, da aus dem Umkreis bis rund 40 km 44 % aller Neubürger stammen und aus dem weiteren Bereich von rund 50 bis 100 km noch einmal 38 %<sup>239</sup>. Interessant ist die Aufgliederung der Nürnberger Neubürger in städtische und ländliche Zuwanderer. Daraus ergibt sich, daß 71,8 % der ländlichen Neubürger aus dem Entfernungsbereich von rund 40 km kommen, während die städtischen Neubürger hier nur mit 25,8 % auftreten<sup>240</sup>.

Bisher hat man sich anscheinend keine Gedanken darüber gemacht, wie diese Ergebnisse im Hinblick auf die Landflucht und insbesondere auf die Aufnahmeverbote und das Rückforderungsrecht der Leibherren zu bewerten sind, obwohl sich diese Frage geradezu aufdrängt. Sofern es nicht infolge einer benachbarten Stadt zu einer Überschneidung der Einflußbereiche kam<sup>241</sup>, wurde die ländliche Bevölkerung wie von einem Magnet in das nächste städtische Zentrum gezogen. Dies mußte es eigentlich den nachfolgenden Herren ungemein erleichtern, bei der Stadt innerhalb eines Jahres ihr Rückforderungsrecht geltend zu machen, da sie davon ausgehen konnten, daß sich ein großer Teil ihrer Leibeigenen dorthin geflüchtet hatte. Andererseits erklärt dies auch, warum sich die Herren so sehr um das Verbot der Aufnahme ihrer Eigenleute in einer bestimmten Stadt bemühten, da weniger die Städte im größeren Umkreis für die Landflucht verantwortlich waren, sondern hauptsächlich die direkt benachbar-

236) Siehe BÜCHER (wie Anm. 8), S. 422 ff., besonders S. 454.

237) OTTE (wie Anm. 9), S. 27.

238) ROTHERT (wie Anm. 7), S. 47 mit berechtigter Kritik an dieser schematischen Einteilung in Zonen. Vgl. jetzt auch D. FLIEDNER, Wirtschaftliche und soziale Stadtumlandbeziehungen im hohen Mittelalter (Beispiele aus Nordwestdeutschland), in: Stadt-Land-Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumerforschung (Veröffentl. d. Akad. f. Raumerforsch. u. Landesplanung, Forsch.- u. Sitzungsber. 88, Hist. Raumerforsch. 11), 1974, S. 123–137, der S. 129 die Herkunftsorte der 1302–1350 in Soest eingewanderten Personen kartiert hat. Diese Zonen müssen in Beziehung gesetzt werden zum wirtschaftlichen Lebensraum der Stadt, da beispielsweise der Einzugsbereich eines Marktes ein wesentlicher Bedingungsfaktor der Landflucht sein kann. Vgl. H. AMMANN, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt, in: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde. Festschr. F. HUTTENLOCHER (BerrDtLdkde 31), 1963, S. 284–316 sowie B. SCHWINEKÖPER, Beobachtungen zum Lebensraum südwestdeutscher Städte, in: MASCHKE-SYDOW, Stadt und Umland (wie Anm. 235), S. 29–53.

239) Vgl. Die Nürnberger Neubürgerbücher (wie Anm. 6), S. 114. Siehe auch die Berechnungen von VASARHELYI (wie Anm. 235), S. 145 ff. und die Zusammenfassung der älteren Forschungsarbeiten zu dieser Frage bei KEYSER (wie Anm. 18), S. 304 ff.

240) Vgl. Die Nürnberger Neubürgerbücher (wie Anm. 6) S. 115. BÜCHER (wie Anm. 8), S. 452 hat ohne Berücksichtigung von Entfernungszonen für das 14. Jahrhundert ermittelt, daß 28,2 % der Einwanderer aus Städten kamen, 8 % aus Flecken und 63,8 % aus Dörfern.

241) BACH (wie Anm. 233), S. 369 hat diese Überschneidungen im Sinne der Kulturraumforschung kartographisch zu erfassen gesucht.

te Stadt die Menschen anzog. Anscheinend ist nicht die Feststellung des Aufenthaltsortes eines flüchtigen Eigenmannes das größte Problem gewesen, sondern tatsächlich der Rückforderungsprozeß. Auf andere Weise läßt sich die Herkunft der zahlreichen Neubürger aus dem Umland der Städte kaum erklären; es sei denn, man rechnet mit einer sehr großzügigen Handhabung des Freikaufs. Hier liegt ein großer Unsicherheitsfaktor, da über den zahlenmäßigen Umfang der Freikäufe im 13. und 14. Jahrhundert kein Quellenmaterial vorliegt<sup>242</sup>.

Wenn auch die Zahlenverhältnisse und die Umstände, unter denen sich die mittelalterliche Land-Stadtwanderung im Umkreis der Städte vollzog, vorerst nur ungenügend geklärt werden können, so bleibt doch die Tatsache der verstärkten Abwanderung im Nahbereich der Städte bestehen. Wie hoch man sie auch immer einschätzen mag, ihre Folgen für das Umland lassen sich erst dann genauer kalkulieren, wenn man über dessen Bevölkerungsdichte Bescheid weiß. Gerade in bezug auf die Einwohnerzahl von Dörfern des 13. und 14. Jahrhunderts fehlt es aber an eingehenden Untersuchungen<sup>243</sup>. Der Rückgriff auf entsprechende Angaben aus dem 15. Jahrhundert<sup>244</sup> ist unbefriedigend, da hierbei die Verluste im Gefolge der Pest unberücksichtigt bleiben<sup>245</sup>.

Unabhängig von solchen statistischen Unwägbarkeiten sind die Ergebnisse der Wüstungsforschung<sup>246</sup>. Die Wüstungen in der Nähe einer Stadt sind immer wieder in einschlägigen Untersuchungen angesprochen worden, doch ist Jäger zuzustimmen, der jüngst festgestellt hat, daß die Mitwirkung der Städte an der Entstehung von Wüstungen noch immer nicht zusammenfassend gewürdigt und vor allem quantitativ gewichtet worden ist<sup>247</sup>. Dieser Mangel

242) LIESEGANG (wie Anm. 87), S. 146 berichtet von Verzeichnissen im Stiftsarchiv Xanten, »die in langen Reihen die Namen der Hörigen aufführen, die mit Erlaubnis der Grundherrschaft in den Städten der benachbarten Territorialherren ihren Wohnsitz genommen haben.« Diese Verzeichnisse finden sich weder bei WEILER (wie Anm. 133) noch im Inventar der Urkunden des Stiftsarchives Xanten (1119–1449), I, bearb. von C. WILKES (Inventare nichtstaatl. Archive d. Landes Nordrhein-Westf. 2), 1952.

243) Vgl. ABEL, Landwirtschaft (wie Anm. 2) S. 29 und ABEL, Agrarkrisen (wie Anm. 1), S. 31 f. mit seiner Kritik an Lamprecht, der für seine Berechnungen eine konstante Einwohnerzahl von 220 je Ort annahm. ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11), S. 11 f. hat für die ländlichen Siedlungen ein statistisches Mittel von 72 Bewohnern oder 11–12 Haushaltungen errechnet. Auch für die Pestforschung sind die Bevölkerungszahlen des flachen Landes ein weithin ungelöstes Problem; vgl. BULST (wie Anm. 26a), S. 51.

244) So KRONSHAGE (wie Anm. 10), S. 246.

245) Ungeachtet dieser methodischen und quellenmäßigen Schwierigkeiten sollte wenigstens eine oberflächliche Berechnung der ländlichen Abwanderung versucht werden. Immerhin geben die Bürgerbücher einen Hinweis darauf, wieviele Neubürger aus einem bestimmten Dorf stammen (siehe Anm. 235). Eine entsprechende Untersuchung muß aus Raumgründen einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

246) Auf ein ausführliches Literaturreferat kann hier verzichtet werden, da H. JÄGER, Wüstungsforschung in geographischer und historischer Sicht, in: Geschichtswissenschaft und Archäologie, hg. von H. JANKUHN u. R. WENSKUS (VuF 22), 1979, S. 193–240 die Ergebnisse der Forschung in hervorragender Weise zusammengefaßt hat (mit Schrifttumsverzeichnis S. 230–240).

247) JÄGER (wie Anm. 246), S. 202. Ähnlich STÖRMER (wie Anm. 97), S. 581: »Mir scheint, daß diese städtische und damit bevölkerungspolitische Komponente des Wüstungsvorgangs viel zu wenig von der Wüstungsforschung in Rechnung gestellt wurde.«

hat sicherlich auch wissenschaftsgeschichtliche Gründe. In seiner 1916 erschienenen Arbeit über die Rechtsgeschichte der wüsten Marken hatte Josef Lappe die Meinung vertreten, daß die spätmittelalterlichen Wüstungen durch einen Synoikismus, d. h. ein Zusammensiedeln, entstanden seien, wobei er in bezug auf die Wüstungen in der Umgebung der Städte einen Zwang des Stadtherrn unterstellte<sup>248)</sup>. Wilhelm Abel hat diese in ihrer allgemeinen Form unhaltbare Theorie zu Recht energisch bekämpft<sup>249)</sup> und den Bevölkerungsverlusten im Gefolge der Pest den entscheidenden Anteil an der spätmittelalterlichen Wüstungsbildung zuerkannt. Die vehemente Zurückweisung Abels hat die Konzentrationstheorie etwas zu Unrecht in den Hintergrund gedrängt<sup>250)</sup>, denn bei ihrer Beurteilung ist sorgfältig zwischen der Wüstungsperiode vor und nach 1350 zu unterscheiden. Viele Wüstungen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts lassen sich mit Bevölkerungsballungen in den Städten erklären, ohne daß hierbei ein echter Bevölkerungsverlust in Erscheinung getreten sein muß<sup>251)</sup>. Im Rahmen dieser Studie kann diese Behauptung nur beispielhaft belegt werden. So erlagen die unmittelbar an der Gemarkungsgrenze der zwischen 1296 und 1299 gegründeten Stadt Rheinbach gelegenen Siedlungen Rheinbachweiler und Roide recht bald dem Einwanderungssog in die Stadt und wurden nach rund 100 Jahren endgültig wüst<sup>252)</sup>. Dieses Beispiel zeigt sogleich eine methodische Schwierigkeit auf. Strenggenommen dürfen nur solche Wüstungen in Stadtnähe einbezogen werden, die nachweislich vor 1350 wüst geworden sind, da ansonsten doch wieder der Bevölkerungsverlust nach 1350 ins Spiel gebracht werden kann. Es ist aber außerordentlich schwierig, von der Wüstungsliteratur genaue Angaben über das endgültige Wüstwerden einer Siedlung zu bekommen, da die Wüstungsforscher überwiegend mit den in der Datierung äußerst unsicheren Letzterwähnungen von Siedlungen operieren<sup>253)</sup>. Immerhin gelangte Walter Janssen auf diese Weise für die Eifel zu einem Höhepunkt der Dorfwüstungen für die Zeit von

248) J. LAPPE, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken, 1916, S. 80.

249) ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11), S. 37 ff., bes. S. 44: »Im Westen und Norden Europas gab es den Irrweg nicht, den in Deutschland die Ballungstheoretiker beschritten.« Vgl. dazu auch den Beitrag von K. FRÖLICH, Städte und Wüstungen, in: VSWG 15, 1921, S. 546–558, der zugleich eine Rezension von Lappe darstellt.

250) So auch JÄGER (wie Anm. 246), S. 202. Allerdings hat ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11) S. 45 f. zugiebt, daß die stadtnahen Wüstungen durch Wanderungsvorgänge entstanden sind und in das 13., 12. und 11. Jahrhundert zurückreichen. Unstimmigkeiten bestehen jedoch nach wie vor über den agrartechnischen Aspekt der Ballungstheorie, der die Wüstungsvorgänge mit der Einführung der Dreizegelwirtschaft zu erklären versucht. Vgl. JÄGER (wie Anm. 246), S. 200 f. sowie ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11), S. 39.

251) H. POHLENDT, Die Verbreitung der mittelalterlichen Wüstungen in Deutschland (Göttinger geogr. Abhandl. 3), 1950, S. 28 hat darauf verwiesen, daß sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen der Bevölkerungskonzentration in der hochmittelalterlichen Wachstumsphase und den Ballungsvorgängen im Gefolge der spätmittelalterlichen Entsiedlung, als sich die überlebende Bevölkerung nach der Pest in überdauernde, benachbarte Orte wandte. Dazu auch JÄGER (wie Anm. 246), S. 199.

252) FLINK (wie Anm. 93), S. 134 f.

253) Vgl. Anm. 42.

1250 bis 1300, die im Hinblick auf den mit einem Städtekranz umgebenen Nordostrand der Eifel mit Bevölkerungsballungen zu erklären wären<sup>254</sup>).

Für eine frühe Wüstungsinsel im Sintfeld liegen genau datierte Belege vor. Die um 1300 gegründete Stadt Wünnenberg verursachte einen archivalisch nachweisbaren, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossenen Umsiedlungsprozeß, der nicht weniger als fünf Siedlungen im nächsten Umkreis wüst werden ließ<sup>255</sup>). Damit ist der Einfluß der Städte auf die frühe Wüstungsbildung einwandfrei belegt<sup>256</sup>).

Für eine Beurteilung dieser Wüstungsvorgänge im Rahmen der spätmittelalterlichen Landflucht reichen jedoch diese Angaben nicht aus. Vielmehr ist in einem territorialgeschichtlichen Arbeitsgang festzustellen, welchen Herren die umliegenden Ortschaften gehörten. Sind Stadtherr und Ortsherr identisch, so ist durchaus auch eine bewußte Umsiedlung in Betracht zu ziehen<sup>257</sup>); trifft diese Annahme jedoch nicht zu, dann ist eine Flucht im eigentlichen Sinn in Rechnung zu stellen. Letzteres kommt ganz offensichtlich für die bei Rheinbach gelegenen Siedlungen Rheinbachweiler und Roide in Frage, die im Besitz von territorialen Konkurrenten der Herren von Rheinbach waren, sowie für die fünf um Wünnenberg gelegenen Orte<sup>258</sup>).

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß sich die Land-Stadtwanderung bis 1350 zumindest für die unmittelbar den Städten benachbarten Siedlungen zu einer Bedrohung im Sinne des Wüstwerdens auswirken konnte<sup>259</sup>). Mit dieser vorsichtigen Aussage soll es hier sein Bewenden haben. Auf die sich für das nähere und weitere Umland aus der Landflucht ergebenden

254) JANSSEN (wie Anm. 11), S. 192 ff.

255) G. HENKEL, Die Wüstungen des Sintfeldes (Studien u. Quellen z. westfäl. Gesch. 14), 1973, S. 23 ff.

256) Weitere Belege bei DIETRICH WEBER, Die Wüstungen in Württemberg (Stuttgarter geogr. Studien 4/5), 1927, S. 211 ff. – H. JÄGER, Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreise Hofgeismar (Göttinger geogr. Abh. 8), 1951, S. 60 f. – B. SCHEMANN, Die Wüstungen des Vorderen Hunsrücks, Diss. rer. nat. 1968, S. 129 ff. – ABEL, Wüstungen (wie Anm. 11) S. 45 – JANSSEN (wie Anm. 11) S. 221 ff. – JÄGER, Wüstungsforschung (wie Anm. 246) S. 202.

257) Vgl. dazu allgemein H. FISCHER, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung (Wiener rechtsgeschichtl. Arbeiten 1), 1952. STÖRMER (wie Anm. 97), S. 581 macht der Wüstungsforschung zum Vorwurf, daß sie vom Axiom der freien Handlungsfähigkeit der Bauern ausgehe und zu wenig das Interesse der Herrschaft berücksichtige. Ein Beispiel für einen wahrscheinlich unter Zwang entstandenen Wüstungsvorgang findet sich im ältesten Urbar der Pfalzgrafen bei Rhein aus dem Jahr 1369: *Nota die armen lute, die uf dem Dilsperge sitzent in dem stetelin, die sint von mins herren gnaden fri, aber Reidenberg und Reinbach, daz waren zwei dorfer under dem berge gelegen, und die armen lute, die darinne sazen, die sint uf den Dilsperg in das stedelin gezogen, und von den eckern und den wisen daselbs gefellet minem herren alle iar zins als hernach geschriben stet.* Generallandesarchiv Karlsruhe 66, 3480, fol. 171r.

258) Vgl. FLINK (wie Anm. 93), S. 61 f., 96, 134 f. sowie HENKEL (wie Anm. 255), S. 23 ff.

259) Dies würde bedeuten, daß die von uns aufgestellte Theorie, wonach die für die Bewirtschaftung des Bodens eingesetzten Kräfte überwiegend in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgewandert sind (siehe S. 170 f.), in bezug auf das unmittelbare Umland einer Stadt relativiert werden muß. Hier war die Sogwirkung offenbar so stark, daß die berufsspezifischen Unterschiede der Abwanderer verwischt wurden und demgemäß Wüstungen schon vor der Pest und der Agrarkrise entstanden.

Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur kann hier nicht eingegangen werden<sup>260</sup>); ebenso mußte auf die Einordnung der Landflucht in das Gesamtgefüge der Stadt-Land-Beziehungen aus Raumgründen verzichtet werden<sup>261</sup>). Die in älteren Publikationen häufiger angesprochenen erbbiologischen Folgen der Landflucht im Sinne einer Begabtenauslese müssen aus Quellenmangel ebenfalls unberücksichtigt bleiben<sup>262</sup>).

Im Rahmen dieses Überblicks sollten nur einige Aspekte und Probleme der großen Veränderungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich aufgezeigt werden, die sich infolge der Landflucht seit dem 13. Jahrhundert ergaben. Nur dann, wenn nicht nur die Stadt, die zugegebenermaßen als neuartiges Phänomen mehr Reiz für den Historiker besitzt, zum Gegenstand eindringlicher Untersuchungen gemacht wird, sondern auch die von der Stadtentstehung beeinflussten ländlichen Verhältnisse einbezogen werden<sup>263</sup>), läßt sich der gewaltige Umbruchprozeß jener Zeit, der sowohl für die Grund- und Leihherrschaft als auch für die Territorialherrschaft von einschneidender Bedeutung war, in seinem ganzen Ausmaß erfassen.

260) In diesem Zusammenhang ist danach zu fragen, was die Abwanderung der Handwerker in die Stadt für die ländliche Gewerbestruktur bedeutet hat, aber auch danach, auf welche Weise die mit Menschen gefüllte Stadt wieder auf das Land ausstrahlte. Hier ist besonders an die Versorgung der Stadt mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu denken. Vgl. dazu IRSIGLER (wie Anm. 30), S. 120ff. sowie dessen Beitrag in diesem Band.

261) Die Stadt-Land-Beziehungen haben in jüngster Zeit eine verstärkte Beachtung gefunden. Vgl. FLIEDNER (wie Anm. 238) – MASCHKE-SYDOW, Stadt und Umland (wie Anm. 235) – G. KAUFMANN (Hg.), Stadt-Land-Beziehungen. Verhandl. d. 19. Dt. Volkskundekongresses in Hamburg vom 1. bis 7. Okt. 1973, 1975 – R. KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, in: ZBayerLdG 40, 1977, S. 829–867 – RAUTGUNDIS MACHALKA-FELSER, Stadt und Umland im Herrschafts- und Wirtschaftsgefüge des Spätmittelalters, in: Die alte Stadt. Ztschr. f. Stadtgesch., Stadtsoziologie u. Denkmalpflege 6, 1979, S. 329–347. Hinzuweisen ist auch auf die historische Zentralitätsforschung, die fruchtbare Anregungen für die Untersuchung der Stadt-Land-Beziehungen geliefert hat. Vgl. vor allem M. MITTERAUER, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe, in: VSWG 58, 1971, S. 433–467 sowie E. MEYNEN (Hg.), Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung (Städteforschung A 8), 1979.

262) Vgl. dazu PENNERS, Land-Stadtwanderung (wie Anm. 62), S. 59ff.

263) Dazu allgemein A. HAVERKAMP, Die »frühbürgerliche« Welt im hohen und späten Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: HZ 221, 1975, S. 571–602.

*Literaturnachtrag:* G. DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur in Spätmittelalter, hg. v. J. FLECKENSTEIN u. K. STACKMANN, 1980, S. 59–105. V. HENN, »Stadtluft macht frei«? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest. Stadt-Territorium-Reich, hg. v. G. KÖHN, 1981, S. 181–213. H.-M. MAURER, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert, in: ZWL 39, 1980, S. 30–99.